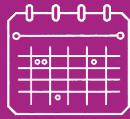


**13. DFN-Datenschutz-
konferenz**

24. - 25.11.2026 in Hamburg

Alle Informationen am Ende der Ausgabe



DFN infobrief recht

11/2026

November 2026



Keine Information für niemand

Die Bundesregierung plant Einschränkungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Der EU KIDS Act im Überblick

Mehr als ein Social-Media-Verbot: Wie die EU digitale Dienste für Kinder und Jugendliche sicherer machen will

LG vom LG München I

Das LG München entscheidet erneut über Urheberrechtsverletzungen bei KI-Training und im KI-Output – internationale Signalwirkung inklusive

Kurzbeitrag: Neue Zuständigkeiten für KI-Aufsicht in Deutschland

Das Durchführungsgesetz zur Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) ist in Kraft getreten

Keine Information für niemand

Die Bundesregierung plant Einschränkungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Von Philipp Schöbel

In ihrem „Programm für Aufschwung und Beschäftigung“ hat die Bundesregierung auch Änderungen des IFG angekündigt.¹ Diese könnten zu weniger staatlicher Transparenz führen. Unter dem Unterpunkt „Bürokratieabbau“ sollen Auskunftsrechte auf natürliche Personen fokussiert werden, die ein berechtigtes Interesse an der Auskunft haben. Zudem ist eine Anpassung der Auskunftgebühren geplant. Die geplanten Änderungen betreffen auch die Wissenschaftsfreiheit.

I. Einleitung

Das IFG gibt „jedermann“ einen voraussetzungslosen Anspruch auf Zugang zu Informationen von Bundesbehörden (§ 1 S. 1 IFG). Es ist jedoch Teilen der Bevölkerung noch unbekannt. Eine Umfrage der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) aus dem Jahr 2026 zum IFG ergab, dass nur etwa 14 Prozent der Befragten bereits selbst einen IFG-Antrag gestellt haben.² 31 Prozent der Befragten wussten nicht, dass es das Informationsfreiheitsrecht des IFG überhaupt gibt.³ Transparenz behördlicher Arbeit war 74 Prozent der Befragten jedoch sehr wichtig und 22 Prozent der Befragten wichtig.⁴ Demnach besteht ein Bedürfnis nach staatlicher Transparenz.

Das IFG des Bundes ist am 1. Januar 2006 in Kraft getreten (§ 15 IFG). Damit hat es vor zwanzig Jahren die Tür für einen

transparenteren Staat geöffnet. Zuvor hatte Brandenburg bereits im Jahr 1998 als erstes Bundesland ein Informationsfreiheitsgesetz erlassen.⁵ Neben dem IFG existieren auf Bundesebene noch das Umweltinformationsgesetz (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Daneben verfügen zahlreiche Länder über eigene Informationsfreiheits- oder Transparenzgesetze.⁶ Jedoch existieren sowohl in Bayern als auch in Niedersachsen bis heute keine vergleichbaren Gesetze zur Informationsfreiheit. Auf europäischer Ebene ist das Grundrecht auf Informationsfreiheit gegenüber der EU in Art. 15 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und in Art. 42 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC) verankert. Der Informationszugangsanspruch zu den Dokumenten der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU ist in der EU-Transparenz-Verordnung⁷ ausgestaltet. Im Gegensatz dazu gibt es im Grundgesetz (GG) kein allgemeines Grundrecht auf

1 Bundesregierung, Ein Programm für Aufschwung und Beschäftigung, 02.07.2026, Rn. 32, abrufbar unter: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975228/2445592/344cc50b4c10a5939658e3fc0a5fd93f/2026-07-02-koaausschuss-data.pdf?download=1>, (alle Quellen zuletzt abgerufen am 06.10.2026).

2 BfDI, BfDI-Datenbarometer Dokumentation Informationsfreiheit Ergebnisse, 29.05.2026, S. 12, abrufbar unter: https://www.bfdi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Themen/Datenbarometer/Informationsfreiheit-Ergebnisse.pdf?__blob=publicationFile&v=5.

3 BfDI, BfDI-Datenbarometer Dokumentation Informationsfreiheit Ergebnisse, 29.05.2026, S. 17.

4 BfDI, BfDI-Datenbarometer Dokumentation Informationsfreiheit Ergebnisse, 29.05.2026, S. 5.

5 bpb, FAQ: Informationsfreiheitsgesetz, 24.08.2026, abrufbar unter: <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/580791/faq-informationsfreiheitsgesetz/>.

6 Zur Funktion von Transparenzgesetzen siehe: von Bernuth, Die gläserne Universität, DFN-Infobrief Recht 11/2024, S. 9.

7 Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 S. 43.

Zugang zu staatlichen Informationen. Insbesondere die Informationsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 GG beinhaltet nach herrschender Auffassung grundsätzlich kein solches Recht auf Zugang zu staatlichen Informationen.⁸ Dies liegt daran, dass sich der Schutz des Grundrechts auf allgemein zugängliche Quellen beschränkt, was einen Äußerungswillen der Informationsquelle voraussetzt.⁹ Das Bundesverfassungsgericht hat daraus geschlossen, dass behördliche Akten grundsätzlich keine allgemein zugänglichen Quellen darstellen.¹⁰ Das Grundrecht gewährt allerdings einen „Zugang in Fällen, in denen eine im staatlichen Verantwortungsbereich liegende Informationsquelle aufgrund rechtlicher Vorgaben zur öffentlichen Zugänglichkeit bestimmt ist, der Staat den Zugang aber verweigert.“¹¹ Jedoch lassen sich darüber hinaus Informationsansprüche in bestimmten Fällen auf Grundrechte stützen.¹² So leitet das Bundesverwaltungsgericht etwa aus der Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) einen verfassungsunmittelbaren pressespezifischen Auskunftsanspruch ab, der allerdings auf das Niveau eines „Minimalstandards“ begrenzt ist.¹³

Die Ampelregierung hatte in ihrem Koalitionsvertrag¹⁴ noch angekündigt, das IFG des Bundes zu einem Transparenzgesetz weiterzuentwickeln. Dieses politische Vorhaben wurde aber aufgrund des vorzeitigen Endes der Ampelregierung nicht mehr umgesetzt. Während der Koalitionsverhandlungen der jetzigen Bundesregierung war dann hingegen eine Abschaffung des IFG diskutiert worden.¹⁵ Nach öffentlicher Kritik¹⁶ wurde im Koalitionsvertrag keine Abschaffung, sondern nur noch eine Reform des IFG verankert.¹⁷ Mit dem aktuellen Programm der Bundesregierung nimmt die Debatte um eine Abschaffung bzw. Abschwächung des IFG erneut Fahrt auf.

II. Funktionen des IFG

Das IFG erfüllt drei Kernfunktionen: die Kontrollfunktion, die Partizipationsfunktion und den Grundrechtsvoraussetzungsschutz.¹⁸ Kontrollfunktion meint, dass der Zugang zu behördlichen Informationen, die Kontrolle der Verwaltung durch die Bürger:innen ermöglicht.¹⁹ Informationsfreiheit macht staatliches Handeln transparent, was wiederum eine Vorbedingung für die Kontrolle staatlichen Handelns ist.²⁰ In der Tat wurden in der Vergangenheit

8 Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG Einleitung Rn. 68 mwE.

9 Kühling, BeckOK InfoMedienR, 53. Ed. 1.5.2026, GG Art. 5 Rn. 41.

10 BVerfG (2. Kammer des Ersten Senats), Beschluß vom 30.01.1986 - 1 BvR 1352/85 = BVerfG NJW 1986, 1243.

11 BVerfGE 103, 44, 60 (24.01.2001 - 1 BvR 2623/95, 1 BvR 622/99).

12 Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG Einleitung Rn. 73 f. mwE.

13 BVerwG, Urt. v. 20. 2. 2013 – 6 A 2/12 = 0,167 BVerwG NVwZ 2013, 1006.

14 Koalitionsertrag 2021-2025, zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Rn. 249, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/dokumente/142083-koalitionsvertrag-2021-2025/>.

15 Lex FragDenStaat, Union will Informationsfreiheitsgesetz abschaffen, 26.03.2025, abrufbar unter: <https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/03/union-will-informationsfreiheitsgesetz-abschaffen/>.

16 Tagesschau, Kritik an Unionsplänen für Informationsfreiheit, 27.03.2025, abrufbar unter: <https://www.tagesschau.de/inland/informationsfreiheitsgesetz-union-100.html>.

17 CDU, CSU, SPD, Verantwortung für Deutschland – Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD – 21. Legislaturperiode, 2025, S. 59, abrufbar unter: <https://www.koalitionsvertrag2025.de/>.

18 Brink, in: Brink/Polenz/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 1 Rn. 45 f.; Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG Einleitung Rn. 49 f.

19 Brink: Brink/Polenz/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 1 Rn. 45.

20 Brink: Brink/Polenz/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 1 Rn. 45.

mehrere politische Skandale mithilfe des IFG offengelegt.²¹ Die Partizipationsfunktion zielt darauf ab, Informationen der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, um den Bürger:innen eine selbstbestimmte und hinreichende Teilhabe am politischen Prozess zu ermöglichen.²² Die Bereitstellung von Informationen ist demnach eine unabdingbare Voraussetzung demokratischer Meinungs- und Willensbildung.²³ Der sogenannte Grundrechts-voraussetzungsschutz beschreibt die Ermöglichung der Grundrechtsausübung durch Informationszugang. Informationen können insbesondere die Wahrnehmung der Wirtschaftsgrundrechte in vielen Kontexten erst ermöglichen.²⁴ Die Nutzung des Informationsfreiheitsrechts muss danach nicht altruistisch erfolgen und kann der Verfolgung von Individualinteressen dienen.²⁵

III. Relevanz für die Hochschulen und Forschungseinrichtungen

Informationsfreiheitsrecht spielt für akademische Forschung eine Doppelrolle. Zum einen können über das IFG auch Auskunftsanfragen an Hochschulen und Forschungseinrichtungen gestellt werden. Jedoch sind in mehreren Bundesländern Hochschulen vom Geltungsbereich des jeweiligen IFGs ausgenommen.²⁶ Zum anderen können die IFGs des Bundes und der Länder dazu eingesetzt werden, Forschungsdaten zu gewinnen.

Der Zugang zu öffentlichen Informationen spielt etwa für die empirische Forschung eine Rolle.²⁷ Die wissenschaftliche Untersuchung staatlichen Handelns bedarf auch eines Zugangs zu Daten des Staates. Interne Prozesse und Abläufe müssen sichtbar gemacht werden, bevor sie betrachtet werden können. Auch wenn der Staat nicht selbst Untersuchungsgegenstand ist, kann er über Daten verfügen, die der Wissenschaft nützen.

Diese Informationen sollten nicht hinter verschlossenen Türen liegen, sondern für Forschende zugänglich sein.

IV. Die vorgeschlagenen Änderungen im Detail

Die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen umfassen insgesamt sechs Punkte. Zukünftig sollen zunächst nur noch natürliche Personen einen Auskunftsanspruch haben, sodass beispielsweise auch Nichtregierungsorganisationen ausgeschlossen wären. Darüber hinaus sollen nur noch in Deutschland lebende Deutsche und Unionsbürger einen Anspruch haben. Zudem soll zukünftig ein berechtigtes Interesse an der Auskunftserteilung für einen Anspruch erforderlich sein. Weiterhin sollen Namen von Mitarbeitenden standardmäßig geschwärzt werden. Auch sollen weitere Ausnahmen etwa in Bereichen der kritischen Infrastruktur, der Spionageabwehr, der Terrorismusbekämpfung oder auch der wissenschaftlichen Forschung verankert werden. Schließlich sollen die Kosten für Informationsauskünfte angepasst werden. Die potenziellen Auswirkungen dieser Änderungen werden im Folgenden dargestellt.

1. Einschränkung auf natürliche Personen

In seiner derzeitigen Form gewährt das IFG jedem/jeder einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Der Kreis der Anspruchsberechtigten erstreckt sich auf natürliche Personen, Personenvereinigungen, juristische Personen des Privatrechts und teilweise juristische Personen des öffentlichen Rechts.²⁸ Die geplante Einschränkung auf natürliche Personen würde

21 Abgeordnetenwatch, Diese Recherchen wären künftig nicht mehr möglich, 08.07.2026, abrufbar unter: <https://www.abgeordnetenwatch.de/recherchen/informationsfreiheit/diese-recherchen-waeren-kuenftig-nicht-mehr-moeglich>; Deutschlandfunk, Nur noch eingeschränkte Akteneinsicht?, 14.07.2026, abrufbar unter: <https://www.deutschlandfunk.de/informationsfreiheitsgesetz-ifg-reform-einschraenkung-kritik-100.html#breiter-widerstand-gegen-ifg-reform>.

22 Vgl. Brink, in: Brink/Polenz/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 1 Rn. 48.

23 Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG Einleitung Rn. 51.

24 Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG Einleitung Rn. 53.

25 Brink: Brink/Polenz/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 1 Rn. 52.

26 von Bernuth, Die gläserne Universität, DFN-Infobrief Recht 11/2024, S. 8.

27 Tuchtfeld/Moser/Hertwig, Informationsfreiheit als Garant liberaler Demokratien, 17.08.2026, Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., abrufbar unter: <https://www.mpg.de/26923995/informationsfreiheit>.

28 Brink, in: Brink/Polenz/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 1 Rn. 69.

die kollektive Informationserlangung erschweren. Vereine und zivilgesellschaftliche Organisationen können Wissen sowie finanzielle und personelle Ressourcen bündeln.²⁹ Eine Einschränkung auf natürliche Personen würde zudem auch journalistisches Arbeiten erschweren, da zwar noch einzelne Journalist:innen aber nicht mehr einzelne Zeitungen oder Nachrichtensender einen Anspruch hätten. Im Ergebnis könnten weniger Anfragen gestellt werden, was ebenfalls weniger Kontrolle des Staates durch die Öffentlichkeit zur Folge hätte.

2. Einschränkung auf Deutsche und Unionsbürger:innen

Nach der derzeitigen Rechtslage können sowohl Deutsche als auch Ausländer:innen im In- und Ausland Anfragen nach dem IFG stellen.³⁰ Nun wird geplant, dies auf in Deutschland lebende Deutsche und Unionsbürger und Unionsbürgerinnen zu beschränken.

Kritisiert wird, dass Menschen, die teils jahrelang in Deutschland leben, ohne eine deutsche oder unionsrechtliche Staatsbürgerschaft zu besitzen, genauso ein Interesse an einem transparenten Staat haben.³¹ Die Einschränkung könnte daher eine Ungleichbehandlung und einen Verstoß gegen Art. 3 GG darstellen.³²

3. Erfordernis des berechtigten Interesses

„Jeder soll gegenüber den Behörden und Einrichtungen des Bundes einen Anspruch auf Information haben, ohne hierfür ein rechtliches oder berechtigtes Interesse geltend machen zu müssen.“³³ So begründete der Gesetzgeber vor zwanzig Jahren,

dass im IFG kein berechtigtes Interesse als Voraussetzung verankert wurde. Bisher verlangt das IFG daher grundsätzlich nicht, dass die Antragstellenden ihr Interesse an den staatlichen Informationen begründen müssen. Eine Begründung ist nur ausnahmsweise in Fällen erforderlich, in denen der Antrag Informationen Dritter betrifft (§ 7 Abs. 1 S. 3 IFG). In diesen Fällen führt das Fehlen einer Begründung jedoch nicht zur Unzulässigkeit oder Unbegründetheit des Antrags.³⁴

Das derzeitige Verhältnis, nach dem der Staat begründen muss, warum er Informationen nicht offenlegt, würde durch die Einführung des Erfordernisses eines berechtigten Interesses in sein Gegenteil verkehrt.³⁵ Die Prüfung des berechtigten Interesses würde zudem den Verwaltungsaufwand und die damit verbundenen Kosten ansteigen lassen.³⁶ Zukünftig wäre ein effektiver Informationszugang daher stark davon abhängig, wie hohe Anforderungen durch Behörden und Gerichte an das berechtigte Interesse gestellt würden. Dies würde mit zusätzlicher Rechtsunsicherheit einhergehen und könnte sich eher abschreckend auf Antragstellende auswirken.

4. Weitere Bereichsausnahmen

Bereits jetzt sieht das IFG verschiedene abschließend aufgeführte Ausschlussgründe vor. Diese Ausschlussgründe umfassen etwa den Schutz von besonderen öffentlichen Belangen (§ 3 IFG), den Schutz behördlicher Entscheidungsprozesse (§ 4 IFG), den Schutz personenbezogener Daten (§ 5 IFG) sowie den Schutz des geistigen Eigentums und von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen (§ 6 IFG).

²⁹ heise online, Der Bürger muss begründen, der Staat darf schweigen: IFG-Reform droht, 02.10.2026, abrufbar unter: <https://www.heise.de/news/Glaeserner-Buerger-geheimer-Staat-Informationsfreiheitgesetz-in-Gefahr-11474799.html>.

³⁰ Debus, in: BeckOK InfoMedienR, 53. Ed. 1.5.2026, IFG § 1 Rn. 95.

³¹ heise online, Der Bürger muss begründen, der Staat darf schweigen: IFG-Reform droht, 02.10.2026.

³² Lang/Lenz/Pichl/Vos, Vom „Jedermannsrecht“ zum Privileg für Wenige: Der Koalitionsausschuss empfiehlt die faktische Abschaffung der Informationsfreiheit, VerfBlog, 2026/7/08, <https://verfassungsblog.de/vom-jedermannsrecht-zum-privileg-fur-wenige/>, DOI: 10.59704/6bb4b47cd316e48f.

³³ BT-Drs. 15/4493 S. 6.

³⁴ Brink/Polenz/Blatt/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 7 Rn. 19 mwE.

³⁵ heise online, Der Bürger muss begründen, der Staat darf schweigen: IFG-Reform droht, 02.10.2026.

³⁶ LDI NRW, Informationsfreiheitsbeauftragte kritisieren Pläne der Bundesregierung zum Kahlschlag in der Informationsfreiheit, 06.07.2026, abrufbar unter: <https://www.idi.nrw.de/Kritik%20%C3%84nderung%20IFG>.

Der Entwurf sieht die Einführung weiterer Ausschlussgründe vor. Teilweise wird angeführt, dass die bereits bestehenden Ausnahmen ausreichend seien, um die inneren und äußeren Sicherheitsinteressen von Bund und Ländern zu schützen.³⁷ Zudem wird angeführt, dass es für die Gefährdung kritischer Infrastruktur durch IFG-Anfragen bisher keine Evidenz gebe.³⁸ Neue Ausnahmen im IFG wären daher nicht wirklich geeignet, um kritische Infrastruktur zu schützen.

5. Schwärzung der Namen von Mitarbeitenden

Derzeit sind Name, Titel, akademischer Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telekommunikationsnummer von Bearbeiter:innen vom Informationszugang nicht ausgeschlossen, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind und kein Ausnahme-tatbestand erfüllt ist (§ 5 Abs. 4 IFG). Das Datenschutzrecht steht in diesen Fällen einer Veröffentlichung der amtlichen Informationen grundsätzlich nicht entgegen.³⁹ Andere als die aufgeführten personenbezogenen Daten dürfen nur ausnahmsweise veröffentlicht werden.⁴⁰ Soweit der Amtsbetrieb oder Behördenmitarbeitende persönlich gefährdet sind, kann eine Schwärzung wegen der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit vorgenommen werden (§ 3 Nr. 2 IFG).⁴¹ Zukünftig sollen Namen von Mitarbeitenden standardmäßig geschwärzt werden. Die Schwärzung aller Namen von Mitarbeitenden kann politische Verantwortung jedoch verschleiern.⁴² Dadurch wird die öffentliche Kontrolle staatlichen Handelns erschwert.⁴³

6. Änderungen der Gebühren

Das IFG sieht derzeit vor, dass für Leistungen nach dem IFG Gebühren erhoben werden (§ 10 Abs. 1 S. 1 IFG). Für die Erteilung einfacher Auskünfte werden jedoch keine Gebühren erhoben (§ 10 Abs. 1 S. 2 IFG). Die Erhebung der Gebühren darf nicht dazu führen, dass aufgrund zu hoher Kosten von Auskünften nach dem IFG abgesehen wird (Verbot der prohibitiven Wirkung der Gebührenbemessung).⁴⁴ Die jeweilige Höhe der IFG-Gebühren wird durch die Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) festgelegt (§ 10 Abs. 3 S. 1 IFG). Die Gebührenobergrenze der IFGGebV liegt derzeit bei 500 Euro. Dies ist die Grenze, die der Gesetzgeber laut Gesetzesbegründung für angemessen hält.⁴⁵ Das Gesetz schreibt diese Obergrenze jedoch nicht fest, sodass der Verordnungsgeber (das Bundesministerium des Innern) zur Anhebung befugt ist.⁴⁶

Die IFG-Gebühren sollen nun nach den Regierungsplänen „im Einklang mit dem Kostendeckungsprinzip“ angepasst werden. Das Kostendeckungsprinzip besagt, dass die zu erhebenden Gebühren durch die Kosten des Verwaltungsaufwands gedeckelt sind und diese daher nicht übersteigen sollen.⁴⁷ Die tatsächlich anfallende Kosten des Verwaltungsaufwands können den derzeitigen Gebührendeckel von 500 Euro theoretisch übersteigen. Eine Abwälzung dieser Kosten auf die Antragstellenden könnte je nach deren tatsächlicher Höhe eine abschreckende Wirkung entfalten. Eine Anhebung der Gebührenobergrenze könnte weniger wohlhabende Personen von einer Antragstellung abhalten und so zu einer „undemokratischen Zwei-Klassen-Informationsfreiheit“

37 LDI NRW, Informationsfreiheitsbeauftragte kritisieren Pläne der Bundesregierung zum Kahlschlag in der Informationsfreiheit, 06.07.2026.

38 heise online, Der Bürger muss begründen, der Staat darf schweigen: IFG-Reform droht, 02.10.2026.

39 Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 5 Rn. 99 mwE.

40 Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 5 Rn. 100.

41 Brink, in: Brink/Polenz/Blatt, 1. Aufl. 2017, IFG § 5 Rn. 67 mwE.

42 heise online, Der Bürger muss begründen, der Staat darf schweigen: IFG-Reform droht, 02.10.2026.

43 Lang/Lenz/Pichl/Vos, Vom „Jedermannsrecht“ zum Privileg für Wenige: Der Koalitionsausschuss empfiehlt die faktische Abschaffung der Informationsfreiheit, VerfBlog, 2026/7/08.

44 Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 10 Rn. 77 mwE.

45 BT-Drs. 15/4493, S. 16, abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/15/044/1504493.pdf>.

46 Vgl. Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 10 Rn. 80.

47 Vgl. Schoch, 3. Aufl. 2024, IFG § 10 Rn. 73.

führen.⁴⁸ Problematisch ist zudem, dass Antragstellende zum Zeitpunkt der Antragstellung die entstehenden Kosten schlecht vorhersehen können.⁴⁹ Die Organisation von Behörden und die Optimierung von internen Abläufen im Zusammenhang mit Auskunftsverlangen liegen in der alleinigen Einflussosphäre des Staates. Die Bürger:innen können interne Arbeitsabläufe nicht von sich aus vereinfachen und somit den Kostenaufwand des Staates auch nicht steuern.

V. Ausblick

Betrachtet man die vorgeschlagenen Änderungen zusammen, ergibt sich ein trübes Zukunftsbild für die Informationsfreiheit. Die aufgezeigten Einschränkungen könnten den Zugang zu staatlichen Informationen stark einschränken. Die Änderungsvorschläge der Bundesregierung werden teils heftig kritisiert. Ein breites zivilgesellschaftliches Bündnis aus 138 Organisationen hat gemeinsam einen Stopp der geplanten Reformen gefordert.⁵⁰ Kritik äußerten auch die zum Zeitpunkt des Reformvorschlags noch amtierende BfDI Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider⁵¹ sowie ihr Vorgänger Prof. Ulrich Kelber.⁵² Auch die Konferenz der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland (IFK) lehnt die geplanten Einschränkungen des IFG ab.⁵³ Laut IFK kommen die Reformpläne „faktisch einer Abschaffung des Informationsfreiheitsrechts auf Bundesebene nahe“.

Derzeit befindet sich das Reformvorhaben noch am Anfang. Bisher liegt noch kein Referentenentwurf für eine konkrete Änderung des IFG auf Bundesebene vor. In der jüngeren Vergangenheit sind Versuche, das IFG des Bundes zu beschränken, gescheitert. Jedoch wurde das IFG Berlin erst jüngst um mehrere Ablehnungsgründe erweitert.⁵⁴ Auch diese Reform wurde zuvor teils heftig kritisiert und führte im Ergebnis dennoch zu einer Einschränkung des IFG Berlin.⁵⁵ Es ist daher unklar, ob die Bundesregierung die Pläne weiterverfolgen wird und ob beziehungsweise wie sich die geplanten Reformvorhaben in einem zukünftigen Gesetzgebungsverfahren noch ändern werden.

Neben den Bestrebungen, die Informationsfreiheit nach dem IFG zu beschränken, gibt es auch gesetzgeberische Ambitionen, den Zugang zu Daten in einzelnen Bereichen eher zu öffnen. Das geplante Forschungsdatengesetz⁵⁶ soll etwa den Zugang zu Daten für die wissenschaftliche Forschung verbessern.⁵⁷ Es bleibt zu hoffen, dass der Gesetzgeber den Weg der Öffnung staatlicher Datensilos weiter voranschreitet und die Einschränkung des IFG am Wegesrand zurücklässt.

48 DIE ZEIT, Bundesdatenschutzbeauftragte nennt Koalitionspläne »undemokratisch«, 02.07.2026, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2026-07/informationsfreiheitsgesetz-louisa-specht-transparenz-buergerrechte>.

49 Lang/Lenz/Pichl/Vos, Vom „Jedermannsrecht“ zum Privileg für Wenige: Der Koalitionsausschuss empfiehlt die faktische Abschaffung der Informationsfreiheit.

50 Transparency International, Breites Bündnis warnt: Koalition will Informationsfreiheitsgesetz faktisch abschaffen, 07.07.2026, abrufbar unter: <https://www.transparency.de/aktuelles/detail/article/default-4f963cc1f7fc0b8875b2dee6ac65b796>.

51 DIE ZEIT, Bundesdatenschutzbeauftragte nennt Koalitionspläne »undemokratisch«, 02.07.2026.

52 heise online, Der Bürger muss begründen, der Staat darf schweigen: IFG-Reform droht, 02.10.2026.

53 LDI NRW, Informationsfreiheitsbeauftragte kritisieren Pläne der Bundesregierung zum Kahlschlag in der Informationsfreiheit, 06.07.2026.

54 Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften – Vom 1. April 2026, GVBl. S. 158, abrufbar unter: <https://gesetze.berlin.de/bsbe/document/VB-BE-AD-GVBI2026-11-158>.

55 Schönberger/Vos, Kahlschlag bei der Informationsfreiheit: Wie Berlin unter dem Deckmantel von Sicherheitsinteressen die demokratische Kontrolle beschneiden will, VerfBlog, 2026/3/22, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/informationsfreiheit-berlin-kahlschlag/>; Netzpolitik, Berliner Senat beschneidet Informationsfreiheit, 26.03.2026, abrufbar unter: <https://netzpolitik.org/2026/im-namen-der-sicherheit-berliner-senat-beschneidet-informationsfreiheit/>.

56 BMFTR, Referentenentwurf, Entwurf eines Gesetzes zur verbesserten Nutzung von Daten für die Forschung, 22.12.2025, abrufbar unter: https://www.bmftr.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/gesetze/forschungsdatengesetz/referentenentwurf/referentenentwurf_bessere_nutzung_von_daten_forschung.pdf?__blob=publicationFile&v=3.

57 Siehe zum geplanten Forschungsdatengesetz: Schöbel, Mehr öffentliche Daten für die Forschung?, DFN-Infobrief Recht 5/2026, S. 10-14.

Der EU KIDS Act im Überblick

Mehr als ein Social-Media-Verbot: Wie die EU digitale Dienste für Kinder und Jugendliche sicherer machen will

Von Dr. Paul Friedl

Die EU will für Social Media Altersgrenzen einführen und Kinder vor süchtigmachenden Feeds, schädlichen Inhalten und Cybergrooming schützen. Kann der Gesetzesvorschlag überzeugen und welche Gefahren birgt er für die digitale Privatsphäre und das offene Internet?

I. Gesetze gegen die „Handy-basierte Kindheit“

„Phone-based childhood“, zu Deutsch: Handy-basierte Kindheit – das ist der Begriff, den der amerikanische Sozialpsychologe Jonathan Haidt zur Beschreibung einer „gewöhnlichen“ Kindheit in den 2020er Jahren für angemessen hält.¹ Wo früher das Spielen im Zentrum der Kindheit stand, würden seit etwa 2010 Smartphones und soziale Netzwerke die Lebensphase dominieren. Und das mit für Kinder katastrophalen Auswirkungen: Exzessive Smartphone- und Internetnutzungen seien ursächlich für die ab 2010 nach oben schnellenden Zahlen von Depressionen, Angststörungen und anderen mentalen Krankheiten, beförderten Einsamkeit und soziale Isolation und hätten auch die sinkende Lernfähigkeit und andere kognitive Beeinträchtigungen unter Kindern ausgelöst.²

Auch wenn viele dieser Diagnosen in ihren Details umstritten sind,³ sind sich Experten weitestgehend einig, dass der übermäßige Konsum digitaler Medien für Kinder ein ernst zu nehmendes Gesundheitsrisiko darstellt und ihr Wohlergehen auf vielfältige

Art und Weise beeinträchtigen kann. Hinzu kommt, dass Plattformen jugendliche Grundbedürfnisse nach Anerkennung und Zugehörigkeit gezielt ausnutzen, um die Bildschirmzeit zu maximieren, und damit einen Sozialisationsraum schaffen, der Jugendliche, insbesondere Jungen, polarisieren und radikalisierten, demokratische Grundfähigkeiten wie Austausch und Diskussion verkümmern lassen und schädliche Selbstbilder sowie eine Überstimulierung des Dopaminsystems begünstigen kann.⁴

Wie relevant diese Risiken sind, wird auch durch den Umfang der Nutzung bestätigt: 15-Jährige in Deutschland kamen im Jahr 2025 auf etwa sieben Stunden Bildschirmzeit pro Tag.⁵ Viele andere Länder weisen ähnliche Zahlen auf.

Als Reaktion auf diese Diskussionen haben verschiedene Länder begonnen, sich der Thematik regulatorisch anzunehmen und den Schutz des Kindeswohles durch neue Digitalgesetze zu stärken. Australien machte 2024 mit einem Gesetz den Anfang, das Social-Media-Anbieter dazu verpflichtet, Minderjährige unter 16 Jahren davon abzuhalten, auf ihre Dienste zuzugreifen.⁶ Ähnliche Gesetze wurden in Indonesien, der Türkei und verschiedenen

¹ Jonathan Haidt, End the Phone-Based Childhood Now (The Atlantic, 13. März 2024), abrufbar unter <https://www.theatlantic.com/technology/archive/2024/03/teen-childhood-smartphone-use-mental-health-effects/677722/>.

² Ebenda.

³ OECD (2025), How's Life for Children in the Digital Age?, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/0854b900-en>, S. 71-142.

⁴ Nina Kollack, Die TikTok Demokratie, Blätter für deutsche und internationale Politik (6/2026), <https://www.blaetter.de/ausgabe/2026/juni/die-tiktok-demokratie>.

⁵ Tagesschau, Deutsche Kinder sind besonders viel am Bildschirm (15. Mai 2025), abrufbar unter <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/oecd-bildschirmzeit-kinder-100.html>.

⁶ Für eine Übersicht der von dem Gesetz erfassten Dienste, siehe <https://www.esafety.gov.au/about-us/industry-regulation/social-media-age-restrictions/which-platforms-are-age-restricted#november-2025-lists>.

amerikanischen Bundesstaaten verabschiedet und werden derzeit auch in mehreren europäischen Ländern beraten.⁷ Ein französisches Social-Media-Verbot für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren wurde aufgrund „unverhältnismäßiger Eingriffe“ in die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit von Jugendlichen und in das elterliche Erziehungsrecht vom französischen Verfassungsrat noch vor Inkrafttreten kassiert.⁸ Wegen der Pflichten zur Altersüberprüfung sah der Verfassungsrat darin zudem einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre von Internetnutzer:innen allgemein.

In ihrer State-of-the-Union-Rede im September 2025 kündigte die Kommissionspräsidentin Ursula von der Leyen an, dass die EU einen Expertenrat mit der Erstellung eines wissenschaftlichen Gutachtens zum Kinder- und Jugendschutz im Internet betrauen würde,⁹ und machte damit klar, dass das Thema auch auf der europäischen Gesetzgebungsagenda gelistet ist. Am 17. September 2026 veröffentlichte die Kommission nun ihren Vorschlag für eine europäische Verordnung zum digitalen Kinder- und Jugendschutz: den EU KIDS Act.¹⁰

II. Regelungsarchitektur des EU KIDS Act

Die Regeln dieses EU KIDS Act lassen sich in vier Blöcke aufteilen: altersbasierte Zugangsregeln, allgemeine Schutzpflichten, Vorgaben zu Maßnahmen zur Altersüberprüfung und Regeln über die Durchsetzung der Pflichten.

1. Altersbasierte Zugangsregeln

Erster und vielleicht zentralster Baustein des Regelwerks sind gestaffelte Zugangsregelungen für Social-Media-Dienste und Videoplattformen. Im Grundsatz sollen Minderjährige erst ab 15 Jahren selbst Konten bei diesen Diensten anlegen können (Art. 6 Abs. 1). Dies soll freilich nur gelten, wo der Dienst ein „Risiko“

für die „Privatsphäre oder Sicherheit“ für Minderjährige unter 15 darstellt. Das wiederum soll der Fall sein, wenn die Plattform mindestens eine von fünf als „riskant“ beurteilten Funktionalitäten aufweist, etwa die Möglichkeit, „ununterbrochen Inhalte zu konsumieren“ (Art. 6 Abs. 1 UAbs. 2). Auch wenn es sich um Funktionalitäten handelt, die derzeit auf allen großen Plattformen vorzufinden sind, steht damit im Raum, dass Plattformanbieter durch einen Verzicht auf diese Funktionalitäten eine Erfassung verhindern könnten.

Für Minderjährige zwischen 13 und 15 sollen Erziehungsberechtigte eingeschränkte Konten anlegen können (Art. 6 Abs. 2). Auf diesen sollen Erziehungsberechtigte u. a. feste Maximalzeiten bis höchstens einer Stunde Nutzung pro Tag und feste Maximal-Kontakt-Zahlen festlegen können.

Unter sehr eingeschränkten Bedingungen sollen außerdem Erziehungsberechtigte ihren Kindern ab drei Jahren gestatten dürfen, ein Konto des/der Erziehungsberechtigten bei einer Videoplattform mitzubenutzen (Art. 7). Dafür müsse der Anbieter aber ein spezifisch für Minderjährige zugeschnittenes Angebot bereitstellen, das keine Inhalte umfasst, die für die Privatsphäre oder Sicherheit von Minderjährigen gefährlich sein könnten, und Erziehungsberechtigten umfangreiche Kontrollmöglichkeiten bezüglich der Nutzung der Plattform durch das Kind bereitstellt. Kinder unter drei Jahren sollen in keinem Fall eigene Social-Media- oder Videoplattform-Kanäle besitzen dürfen (Art. 7 Abs. 4 lit. (b)).

2. Allgemeine Schutzpflichten

In diesen Zugangs- und Aufsichtsregeln erschöpft sich der Gesetzesvorschlag allerdings nicht. Als zweiter großer Regelungsbereich sieht Kapitel 3 „Safety by Design“-Pflichten für Online-Dienste vor.

⁷ Für einen Überblick, siehe Reuters, From Australia to Europe, countries move to curb children's social media access (18. Juni 2026), abrufbar unter <https://www.reuters.com/legal/government/australia-europe-countries-move-curb-childrens-social-media-access-2026-09-17/>.

⁸ Siehe auch Nick Sliwka, Selbstbehauptung oder Abwägung: Frankreichs Verfassungsrat zum Social-Media-Verbot, JuWissBlog Nr. 77/2026 v. 09.09.2026, <https://www.juwiss.de/77-2026/>.

⁹ Siehe Ursula von der Leyen, 2025 State of the Union Address (10. September 2025), abrufbar unter https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/SPEECH_25_2053.

¹⁰ Europäische Kommission, Proposal for a REGULATION OF THE EUROPEAN PARLIAMENT AND OF THE COUNCIL EU KIDS ACT - ‚EU Keeping Internet Digital Spaces Accountable and Trustworthy‘ (COM/2026/681 final), abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=CELEX%3A52026PC0681>.

Allgemein regelt zunächst Art. 8, dass Betreiber von Social-Media-Diensten, Videoplattformen, Online-Spielen, KI-Companions, Chatbots und App-Stores ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit für Minderjährige gewährleisten sollen. Gem. Art. 18 müssten Dienste außerdem so gestaltet sein, dass sie für Minderjährige zugänglich und verständlich sind. Gem. Art. 19 müsste Minderjährigen ermöglicht werden, gefährliche Inhalte zu melden. Für einzelne Dienstegruppen sollen sodann weitere, spezifischere Pflichten gelten:

Social-Media-Dienste und Videoplattformen sollen ihre Angebote nicht so gestalten dürfen, dass sie voraussichtlich exzessive Nutzung fördern (Art. 9). Anbieter sollten Kindern deswegen beispielsweise nicht ermöglichen, ohne Unterbrechung endlos Inhalte zu konsumieren, oder sie durch Benachrichtigungen dazu anregen, wieder Gebrauch von den Diensten zu machen. Sie sollen ihre Empfehlungsalgorithmen zudem in einer Weise gestalten, dass die Privatsphäre und Sicherheit von Minderjährigen geschützt wird (Art. 10). Dazu müssten entsprechende Algorithmen u. a. explizite Präferenzen berücksichtigen und dürften standardmäßig nicht auf Engagement-Maximierung ausgerichtet sein (Art. 10 Abs. 2). Geolocation-Funktionalitäten, Mikrofon- und Kamera-Benutzung und Benachrichtigungen zu Schlafenszeiten müssten standardmäßig deaktiviert sein (Art. 11). Eine Reihe an Maßnahmen, etwa standardmäßig private Profile oder eingeschränkte Kontaktmöglichkeiten, sollen sicherstellen, dass Minderjährige nicht von Fremden kontaktiert werden können und ihre Privatsphäre auch im Übrigen besser geschützt sei (Art. 12). Geldwerte Transaktionen sollen eindeutig als solche gekennzeichnet sein; exzessives oder impulsives Geldausgeben soll verhindert werden (Art. 13).

KI-Companions und Chatbot-Betreiber sehen sich einer anderen Reihe an Pflichten ausgesetzt (Art. 14). Sie sollen Maßnahmen implementieren, die ein „hohes Maß an Schutz der Gesundheit, Sicherheit, Grundrechte und des Wohlergehens und der Entwicklung von Minderjährigen“ sicherstellen (Art. 14 Abs. 1). Das umfasse u. a. den Verzicht auf Funktionen, die durch die Erzeugung emotionaler Abhängigkeit süchtigmachend wirken könnten, sowie eine regelmäßige Überprüfung der möglichen Risiken für Minderjährige. Wo KI-Companions oder Chatbots in Plattformen oder Spielen integriert wären, dürften sie nicht

standardmäßig aktiviert sein (Art. 14 Abs. 2).

Auch Online-Spiele-Anbieter sollen ein hohes Maß an Privatsphäre und Sicherheit sicherstellen (Art. 15). Dazu hätten sie insbesondere zu gewährleisten, dass Spiele nicht süchtig machen und dass Minderjährige nicht einfach von anderen Spielern kontaktiert werden könnten (Art. 15 Abs. 1 und 2).

App-Stores schließlich hätten ein Altersfreigabe-System für Apps und Spiele einzurichten und sicherzustellen, dass Minderjährige nur auf solche Dienste zugreifen können, für die sie das nötige Mindestalter hätten (Art. 16). Zur Erstellung derartiger Altersfreigaben sollte ein unionsweiter Code of Conduct erarbeitet werden (Art. 17).

3. Maßnahmen zur Altersverifizierung

Von all diesen Maßnahmen sollen Anbieter nur dann Abstand nehmen dürfen, wenn sie positiv durch Altersverifizierungsmaßnahmen festgestellt hätten, dass es sich bei den betroffenen Nutzenden nicht um Minderjährige handelt (Art. 8 Abs. 1).

Solche Altersverifizierungsmaßnahmen sollen nach Art. 27 in jedem Fall ein „hohes Level an Genauigkeit, Verlässlichkeit, Sicherheit, Robustheit, Nicht-Invasivität, Privatheit, Datenschutz und Nicht-Diskriminierung“ aufweisen. Sie sollen gem. Art. 28 Abs. 1 weder die Identifizierung der Betroffenen ermöglichen noch diese lokalisieren, verfolgen, ein Profil von ihnen erstellen oder ihnen Werbung ausspielen und müssten dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen (Art. 28 Abs. 3). Social-Media-Dienste und Videoplattformen sollen für ihre Altersverifizierung auf spezielle EU-zertifizierte Dienste zurückgreifen müssen, die auf von der Kommission zu verabschiedenden technischen Spezifikationen basieren sollen (Art. 29 und 30). Die durch eine weitere EU-Verordnung geschaffenen EU Digital Identity Wallets (EUDI Wallets)¹¹ (zertifizierte Apps, die erlauben, sich digital auszuweisen) sollen mit diesen Vorgaben interoperabel sein. Die Mitgliedstaaten sollen damit betraut werden, Werkzeuge zu entwickeln, mit denen Erwachsene ihre Erziehungsverantwortung Minderjährige nachweisen könnten (Art. 31).

¹¹ Verordnung (EU) 2024/1183 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 im Hinblick auf die Schaffung des europäischen Rahmens für eine digitale Identität.

4. Durchsetzungsregime

Was die Durchsetzung der neuen Pflichten angeht, soll es für gewisse Fälle zu einer „Beweislastumkehr“¹² kommen: Anbieter, die auch als „very large online platform“ (sog. VLOPs) unter dem Digital Services Act klassifiziert sind – insbesondere alle großen Social-Media- und Videoplattformen –, sollen der Kommission aus eigenen Stücken einen „compliance plan“ übermitteln, mit dem sie die Einhaltung der sie betreffenden Pflichten nachweisen (Art. 5 Abs. 1). Diese „compliance plans“ sollen außerdem von einer unabhängigen Prüfstelle auf Kosten des Anbieters überprüft und die Ergebnisse dieser Prüfung an die Kommission weitergeleitet worden sein (Art. 5 Abs. 2). VLOPs sollen eine „Überwachungsgebühr“ bezahlen, die die Kosten der Beaufsichtigung durch die Kommission decken soll (Art. 36).

Im Übrigen soll für einen Teil der erfassten Dienste – nämlich jene, die Plattform-Charakter haben – das Aufsichts- und Durchsetzungsregime des Digital Services Act gelten (Art. 34 Abs. 1). Für KI-Companions und Chatbots soll hingegen das durch den EU AI Act etablierte Überwachungsregime gelten (Art. 34 Abs. 2). Für die Überwachung von Online-Spielen sollen die Mitgliedstaaten eine zuständige Behörde benennen (Art. 34 Abs. 5).

Zusätzlich sollen Betroffene Verbände und andere nicht wirtschaftlich handelnde Akteure zur Durchsetzung ihrer Rechte beauftragen können (Art. 21).

III. Gut gemeint, gut gemacht?

Nicht alle Beobachter:innen sind von dem Vorschlag allerdings begeistert, und auch Institutionen, die sich in erster Linie um den Schutz von Kindern und Jugendlichen sorgen, sehen Aspekte der Regulierung skeptisch. Pauschale Verbote, die Kindern und Jugendlichen generell die Teilhabe an digitalen Diensten verbieten, ohne an spezifische Risiken anzuknüpfen oder beispielsweise nur exzessive Nutzungszeiten verhindern zu wollen, würden übermäßig in die Rechte von Kindern auf Information, Kommunikation und Bildung eingreifen und könnten auch aus einer Jugendschutzperspektive nicht gerechtfertigt werden.¹³ Dies werde dadurch verstärkt, dass Verbote oftmals, und so auch im Falle des KIDS Act, zulasten befähigender Angebote gingen, mit denen Kinder und Jugendliche einen sicheren und selbstbestimmten Umgang mit digitalen Medien – auch für die Zeit nach der Volljährigkeit – erlernen könnten.¹⁴ Kinder, die in „analogen“ Kontexten wenig Anschluss fanden oder diskriminiert werden, wären davon besonders betroffen.¹⁵ Außerdem wird befürchtet, dass das Gesetz vor allem die Online-Verwaltungslast für Eltern erhöhen könnte¹⁶ und insbesondere Kinder, deren Erziehungsberechtigte nicht die Kapazitäten hätten, um die nötigen Vorkehrungen zur Ermöglichung der Internetnutzung ihrer Kinder zu treffen,¹⁷ dadurch ausgeschlossen werden könnten. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass Erfahrungen aus Australien darauf schließen lassen, dass Verbote leicht umgangen werden könnten und damit als Regulierungsinstrument nicht zu dem gewünschten Erfolg führen würden.¹⁸ Zudem sei unklar, ob das Gesetz hinreichend wirksam gegen die Verbreitung schädlicher Inhalte – etwa Videos zu Selbstverletzung, ungesunden Körperbildern oder politischen Hassbotschaften – eingesetzt

12 Deutscher Bundesjugendring, Junge Menschen schützen statt ausschließen – EU KIDS ACT greift bei Altersgrenze zu kurz (18. September 2026), abrufbar unter <https://www.dbjr.de/artikel/junge-menschen-schuetzen-statt-ausschliessen-eu-kids-act-greift-bei-altersgrenze-zu-kurz>.

13 Deutscher Bundesjugendring, Abschlussbericht der Expert*innenkommission: Junge Menschen beteiligen, Plattformen in die Verantwortung nehmen (14. September 2026), abrufbar unter <https://www.dbjr.de/artikel/abschlussbericht-der-expertinnenkommission-junge-menschen-beteiligen-plattformen-in-die-verantwortung-nehmen>; siehe auch Deutscher Ethikrat, Schutz, Teilhabe und Befähigung von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt, S. 29-30.

14 Deutscher Bundesjugendring, Junge Menschen schützen statt ausschließen – EU KIDS ACT greift bei Altersgrenze zu kurz (18. September 2026), abrufbar unter <https://www.dbjr.de/artikel/junge-menschen-schuetzen-statt-ausschliessen-eu-kids-act-greift-bei-altersgrenze-zu-kurz>.

15 Deutscher Ethikrat, Schutz, Teilhabe und Befähigung von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt, S. 29-30.

16 Chris Köver, Dieses Gesetz macht es für Eltern nicht besser, sondern schlimmer (Netzpolitik, 17. September 2026), abrufbar unter <https://netzpolitik.org/2026/eu-kids-act-dieses-gesetz-macht-es-fuer-eltern-nicht-besser-sondern-schlimmer/>.

17 Dies gilt insbesondere für die Einrichtung von beschränkten Konten für das Alter 13 bis 15.

18 Nina Kolleck, Die TikTok Demokratie, Blätter für deutsche und internationale Politik (6/2026), <https://www.blaetter.de/ausgabe/2026/juni/die-tiktok-demokratie>.

werden könnte.¹⁹ Schließlich wird bemängelt, dass Kinder und Jugendliche in der Erarbeitung von Social-Media-Gesetzen nicht hinreichend eingebunden würden.²⁰

Eine andere Richtung der Kritik zielt auf die Gefahren für Privatsphäre und Datenschutz ab, die von Technologien zur Altersüberprüfung ausgingen. Auch wenn die EU datenschutzfreundliche Lösungen verspreche, könne nicht ausgeschlossen werden, dass sensible Informationen – etwa Ausweisdaten oder auch biometrische Gesichtsscans – in die falschen Hände gelangten.²¹ Noch problematischer sei, dass durch Alterskontrollen technische Infrastruktur geschaffen würde, die zu Überwachungszwecken und anderen illegitimen Zielen zweckentfremdet werden könnte.²² Digitale Anonymität und ein offenes Internet – Qualitäten, die insbesondere auch für marginalisierte Personen, etwa unterdrückte Minderheiten oder queere Menschen, von enormer Bedeutung sein können – könnten schrittweise erodieren und das Internet als Ort des freien Austausches verschwinden.

Gleichwohl haben der KIDS Act und insbesondere sein Ansatz, digitale Dienste nicht nur zu verbieten, sondern auch zu einer besseren Jugendverträglichkeit beizutragen, viel Lob erhalten. Anfang September 2026 hatten etwa 140 Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Experten einen offenen Brief an Kommissionspräsidentin von der Leyen verfasst, um sie dazu aufzufordern, die Regulierungsvorschläge des „Child safety online“-Reports,²³ auf dem der KIDS Act maßgeblich beruht, umzusetzen.²⁴

IV. Bedeutung für Hochschulen und Forschung

Nach dem derzeitigen Kommissionsvorschlag dürfte der EU KIDS Act klassische Universitäten und Forschungseinrichtungen nur in begrenztem Umfang treffen. Die für Hochschulen wichtigste Vorschrift ist insoweit Art. 2 Abs. 4, der bestimmte Bildungs- und Forschungsangebote ausdrücklich vom Anwendungsbereich ausnimmt. Darunter fallen nicht gewinnorientierte Bildungs- und Wissenschaftsrepositorien, Dienste und Systeme, die primär zu Bildungszwecken konzipiert und von Bildungseinrichtungen oder -organisationen bzw. in deren Auftrag betrieben werden, und Dienste und Systeme, die ausschließlich für wissenschaftliche Forschung und Entwicklung entwickelt und betrieben werden. Relevanz könnte der Vorschlag für Hochschulen dennoch entfalten, wenn diese beispielsweise KI-Companions oder allgemeine Chatbots betreiben, die aufgrund eines größeren Leistungsspektrums nicht (mehr) von der Bildungsausnahme erfasst werden.

Bedeutung für die Forschung könnte der KIDS Act wohl eher durch das Hervorrufen neuer Forschungsbedarfe erlangen. Besondere Aufmerksamkeit verdient hier der Aspekt Altersverifizierung. Auch wenn die Kommission bereits an einer EU-Altersverifikationslösung arbeitet, wird es neuer Arbeit aus den Bereichen Cybersecurity, Identity Management, Kryptografie aber auch Human-Computer-Interaction bedürfen, um sicherzustellen, dass Altersüberprüfungstechnologien tatsächlich keine ungewollten Überwachungsrisiken schaffen.

¹⁹ Ebenda.

²⁰ Siehe bspw. Deutscher Bundesjugendring, Abschlussbericht der Expert*innenkommission: Junge Menschen beteiligen, Plattformen in die Verantwortung nehmen (14. September 2026), abrufbar unter <https://www.dbjr.de/artikel/abschlussbericht-der-expertinnenkommission-junge-menschen-beteiligen-plattformen-in-die-verantwortung-nehmen>.

²¹ Chris Köver, Dieses Gesetz macht es für Eltern nicht besser, sondern schlimmer (Netzpolitik, 17. September 2026), abrufbar unter <https://netzpolitik.org/2026/eu-kids-act-dieses-gesetz-macht-es-fuer-eltern-nicht-besser-sondern-schlimmer/>.

²² Siehe auch Deutscher Ethikrat, Schutz, Teilhabe und Befähigung von Kindern und Jugendlichen in der digitalen Welt, S. 58-59.

²³ Jörg M. Fegert und Maria Melchior, Child Safety Online, abrufbar unter https://commission.europa.eu/document/download/d833504d-5ec3-4fac-945f-38e7d0bd5326_en?filename=Special-panel-report.pdf.

²⁴ Siehe 5Rights Foundation u. a., Joint statement on the 'Child safety online' report: realising the promise of a safer digital environment for children (8. September 2026), abrufbar unter https://netzwerk-kinderrechte.de/wp-content/uploads/2026/09/Joint-Statement-on-the-expert-panel-report_5R_September-2026.pdf.

V. Was ansteht: Trilog und internationale Impulse

Mit dem Kommissionsvorschlag hat das Gesetzgebungsverfahren nun aber erst begonnen. Parlament und Rat werden ihn in den kommenden Monaten beraten. Wie immer besteht die Möglichkeit, dass gerade die politisch heikelsten Punkte – etwa die Altersgrenzen, die Reichweite der Pflichten zur Altersverifizierung und das Verhältnis zu Digital Services Act und AI Act – im Trilog noch erhebliche Veränderungen erfahren. Dabei könnte die Debatte auch von außereuropäischen regulatorischen Vorhaben beeinflusst werden. Kanada etwa sieht in seinem im Juni 2026 eingebrachten Safe Social Media Act (Bill C-34) ebenfalls eine Altersgrenze von 16 Jahren vor, ermöglicht es einer neu zu schaffenden Digital Safety Commission aber auch, Anbieter, die einen hohen Sicherheitsstandard für Kinder nachweisen, von dieser Grenze auszunehmen.²⁵ Aus dem Verbot wird so ein bedingter Marktzugang. Ob sich der europäische Gesetzgeber von solchen stärker anreizbasierten Modellen inspirieren lässt oder es bei der Kombination aus festen Altersgrenzen und Safety-by-Design-Pflichten belässt, dürfte über die Wirkung des EU KIDS Act mitentscheiden.

²⁵ Siehe auch John Matheson, Canada Is Not Banning Teenagers from Social Media – It's Trying Something New (Tech Policy Press, 21. September 2026), abrufbar unter <https://www.techpolicy.press/canada-is-not-banning-teenagers-from-social-media-its-trying-something-new/>.

LG vom LG München I

Das LG München entscheidet erneut über Urheberrechtsverletzungen bei KI-Training und im KI-Output – internationale Signalwirkung inklusive

Von Nils Bielzer

Es kommt immer wieder vor, dass KI urheberrechtlich geschützte Werke, mit denen sie trainiert wurde, als Output ausgibt. Wie bereits im November 2025 gegen OpenAI¹ hatte die GEMA nun in einem weiteren Verfahren vor dem Landgericht (LG) München Erfolg: diesmal gegen den KI-Musikgenerator Suno.² Die Entscheidung sorgt auch international für Aufmerksamkeit. Dabei geht es wieder um Memorisierung und Text und Data Mining (TDM)³, aber auch um die Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Beurteilung von KI-Training in den USA.

I. Hintergrund

1. KI und Urheberrecht

Künstliche Intelligenz generiert in Sekundenschnelle komplexe Texte, Bilder, Videos und Musik – Erzeugnisse, die klassischerweise urheberrechtlich geschützt sein können. Gleichzeitig muss sie, um dazu in der Lage zu sein, mit einer gigantischen Menge an Daten trainiert werden, darunter auch eine Vielzahl urheberrechtlich geschützter Werke. Dass KI derzeit die urheberrechtlichen Diskussionen dominiert, verwundert daher wenig. Dabei geht es um zahlreiche Probleme, die sowohl juristisch als auch technisch komplex sind. Besonders zentral aus der Perspektive vieler Urheber:innen sind Fragen rund um die Verletzung ihrer Urheberrechte durch KI-Training und KI-Output.⁴ Urheber:innen

und sonstige Rechteinhaber:innen sprechen in Bezug auf nicht lizenziertes KI-Training oft davon, „bestohlen“ zu werden. Eine Lesart, die spannenderweise anscheinend auch von Brent Hecht, dem Leiter des Bereichs für angewandte Wissenschaften bei Microsoft, geteilt wird. Kürzlich ist im Zusammenhang mit einem Verfahren der New York Times gegen Microsoft öffentlich geworden, dass dieser das Abgreifen von Trainingsdaten intern als „größte(n) Diebstahl von Arbeitskraft in der Geschichte der Menschheit“ bezeichnete.⁵

Verfahren rund um mögliche Urheberrechtsverletzungen bei KI-Training bzw. im KI-Output beschäftigen derzeit Gerichte verschiedener Ebenen und Instanzen.

¹ LG München, Urt. v. 11.11.2025, Az. 42 O 14139/24, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-GRURRS-B-2025-N-30204>; siehe diesbezüglich Müller-Westphal, „Was raus kommt, muss auch drin sein“, DFN-Infobrief Recht 4/2026; Leonhard, Kurzbeitrag: Meinst du das im Ernst?, DFN-Infobrief Recht 5/2026. Gegen das Urteil läuft aktuell ein Berufungsverfahren beim OLG München, Az. 6 U 3662/25 e. (Alle Quellen zuletzt abgerufen am 25.09.2026.).

² LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2026-N-17961>.

³ Zu Text und Data Mining und KI-Training: Müller, Die Menge macht's, DFN-Infobrief Recht 11/2024; Zur Text und Data Mining Schranke: Gießen, Die neue urheberrechtliche Schranke zum Text- und Data-Mining, DFN-Infobrief Recht 12/2019.

⁴ Das zeigt sich bereits an der Vielzahl von Verfahren, die derzeit weltweit wegen KI-Training geführt werden. Für einen Überblick siehe: <https://chatgptiseatingtheworld.com/aicopyrightcasetracker/>.

⁵ <https://www.heise.de/news/Groesster-Diebstahl-von-Arbeitskraft-Intern-Kritik-bei-Microsoft-an-KI-Training-11457705.html>.

In Deutschland haben bereits das LG München⁶ und das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg⁷ dazu entschieden. Auf EU-Ebene – das Urheberrecht ist europäisch harmonisiert – ist aktuell das Vorabentscheidungsverfahren Like Company/Google Ireland Limited⁸ anhängig, in dem es um den Vorwurf geht, dass Googles KI Gemini geschützte journalistische Texte ausgegeben habe und mit diesen trainiert worden sein soll. Auch in dem aktuell beim Bundesgerichtshof (BGH) anhängigen Verfahren LAION,⁹ in dem es um KI-Training mit aus dem Internet heruntergeladenen Bildern geht, deutete das Gericht eine mögliche Vorlage an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) an.¹⁰

In seinem Urteil im vergangenen Herbst hatte das LG München entschieden, dass OpenAI durch das (nicht lizenzierte) Training seiner Sprachmodelle mit geschützten Liedtexten sowie deren Ausgabe durch ChatGPT das Urheberrecht verletze. ChatGPT war in der Lage, als Antwort auf einfache Nutzerprompts bekannte Liedtexte nahezu perfekt wiederzugeben. Das Gericht sah darin einen Hinweis auf die sogenannte „Memorisierung“: Es ging davon aus, dass die Texte in den Modellparametern gespeichert waren. Dies wertete das Gericht als unzulässige Vervielfältigung, die zudem nicht von der Schrankenbestimmung des Text und Data Minings gedeckt sei.

2. Sachverhalt

KI-Training und -Output waren auch in dem nun vom LG München entschiedenen Verfahren gegen Suno Inc. die zentralen Streitpunkte. Geklagt hatte die GEMA (Gesellschaft für musikalische

Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte), die als Verwertungsgesellschaft die Rechte von Komponist:innen, Textdichter:innen und Musikverleger:innen wahrnimmt. Sie warf der Beklagten Suno Inc., der Anbieterin des KI-Musikgenerators „Suno“ mit Sitz in Massachusetts in den USA vor, Musikstücke der von der GEMA vertretenen Rechteinhaber:innen für das Training ihrer KI genutzt und im Modell vervielfältigt zu haben. Die Vervielfältigung eines Werkes steht allerdings grds. nur Urheber:innen oder sonstigen Rechteinhaber:innen zu. Außerdem sollen mithilfe von Suno durch einfache Prompts Songs erzeugbar gewesen sein, in denen originelle Elemente der urheberrechtlich geschützten Musikstücke wiederzuerkennen waren, also wie diese klangen.¹¹ Dabei ging es um Songs wie etwa „Atemlos durch die Nacht“, „Big in Japan“ oder „Forever Young“.¹² In den zugrunde liegenden Prompts wurden jeweils Liedtexte, Werktitel und der gewünschte Musikstil vorgegeben. Keine Vorgaben wurden hingegen zu Melodie, Harmonie, Rhythmus oder Arrangement getätigt.¹³ Die generierten Audioinhalte konnten Nutzer:innen anhören und herunterladen.¹⁴

Dieser Sachverhalt erinnert auf den ersten Blick stark an das Verfahren, das die GEMA vor dem LG München bereits erfolgreich gegen OpenAI geführt hat. In dem im vergangenen November entschiedenen Verfahren ging es allerdings nur um Liedtexte, während es bei dem jetzigen Verfahren um Musikwerke, also ganze Songs, geht.

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass insgesamt vier Vorgänge vorlägen, die das Urheberrecht verletzen: Vervielfältigungen zu Trainingszwecken, Vervielfältigungen im Modell, öffentliche

⁶ Siehe Fußnote 1.

⁷ LAION: OLG Hamburg, Urt. V. 10.12.2025, Az. 5 U 104/24; siehe diesbezüglich auch Leonhard, Kurzbeitrag: Meinst du das im Ernst?, DFN-Infobrief Recht 5/2026.

⁸ EuGH, Rs. C-250/25.

⁹ Vorinstanzen: LG Hamburg, Urt. v. 27.09.2024, Az. 310 O 227/23; OLG Hamburg, Urt. V. 10.12.2025, Az. 5 U 104/24.

¹⁰ <https://www.business-punk.com/tech/ki-training-vor-dem-bgh-fotografen-gegen-die-trainingsdaten-schranke/>.

¹¹ Dass die von Suno generierten Audio-Inhalte den Originalstücken mitunter zum Verwechseln ähnlich sind, stellt die dänische Verwertungsgesellschaft KODA sehr anschaulich mit Beispielen aus dem dortigen Verfahren auf ihrer Internetseite dar: <https://koda.dk/en/koda-sues-suno/music-generated-by-suno>. In dem Urteil des LG München vom 31.07.2026 (Az. 42 O 763/25) finden sich Gegenüberstellungen des Notentexts der Originalstücke und des Outputs (etwa Rn. 357, 364). Auch diese stellen die fast vollständige Überschneidung sehr anschaulich dar.

¹² LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 4.

¹³ LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 26.

¹⁴ LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 24.

Wiedergabe durch das Angebot von Suno und die Verletzungen bei der Ausgabe.

3. Deutsches Gericht entscheidet über Training in den USA - Selbstbehauptung oder Selbstüberschätzung?

Dass das Urteil auch international große Aufmerksamkeit erlangt,¹⁵ liegt zum einen daran, dass es Fragen behandelt, die KI in ähnlicher Weise in allen Urheberrechtsordnungen aufwirft. In Dänemark läuft seit dem 4. November 2025 etwa ebenfalls ein Verfahren gegen Suno, geführt vom dänischen GEMA-Äquivalent KODA.¹⁶ Dort ist daher das Interesse an der Entscheidung des LG München groß.¹⁷ In Dänemark hatte ein Gericht bereits zuvor auf die Entscheidung des OLG Hamburg in Sachen LAION Bezug genommen.¹⁸

Zum anderen rührt die Aufmerksamkeit aber auch daher, dass ein deutsches Gericht über die urheberrechtliche Zulässigkeit von KI-Training in den USA, anhand von US-amerikanischem Urheberrecht entschied. Die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts über einen Sachverhalt im Ausland zu entscheiden, liegt nicht unbedingt auf der Hand. Normalerweise ist entweder das Gericht am Sitz des Klägers oder an dem Ort der behaupteten Rechtsverletzung zuständig.¹⁹ Beide Orte lagen hier jedoch in den USA.

Dass sich das LG München dennoch für zuständig für die Entscheidung über das KI-Training sieht, liegt an einer Norm aus dem

Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG). Gemäß § 131 Abs. 2 VGG dürfen Verwertungsgesellschaften alle Ansprüche bei einem der zuständigen Gerichte geltend machen, falls für Ansprüche gegen denselben Verletzten unterschiedliche Gerichte zuständig sind.

Die GEMA machte (als Verwertungsgesellschaft) gleichzeitig Verletzungen bei der in Deutschland erfolgten Ausgabe und in dem auf Servern in Deutschland gespeicherten Modell geltend. Jedenfalls für diese Verletzungshandlung waren unstrittig die deutschen Gerichte zuständig. Daher sah das LG München diese Ausnahme als einschlägig an.²⁰ Der Wortlaut der Vorschrift gibt eine Anwendung auf den streitgegenständlichen Sachverhalt her. Trotzdem kann der Rückgriff auf die Norm als eine Art „Kniff“ gesehen werden – zumindest hatte der Gesetzgeber vor mehr als 60 Jahren „von Ort zu Ort ziehende Veranstalter“ als Verletzer vor Augen²¹ und keine international tätigen KI-Anbieter.

Aus Perspektive des internationalen Privatrechts ist ein „exorbitanter“ Gerichtsstand, also ein an international ungebräuchlichen Kriterien anknüpfender Gerichtsstand, problematisch. Mangels weitgehender internationaler Anerkennung der verwendeten Kriterien (hier die Verfolgung weiterer Rechtsverletzungen durch eine Verwertungsgesellschaft) entstehen mitunter Urteile, die im Ausland nicht anerkannt werden und so am Sitz des Beklagten auch nicht vollstreckbar sind. Solche Bedenken kann man auch in Bezug auf den vom LG München angenommenen Gerichtsstand nach § 131 Abs. 2 VGG hegen.²²

Zugleich lässt sich das Urteil als Akt europäischer Selbstbehauptung²³ interpretieren, denn das LG München beansprucht damit die Zuständigkeit für den Schutz deutschen geistigen

15 Vgl. etwa <https://www.forbes.com/sites/virginieberger/2026/08/05/suno-lost-to-gema-why-the-ruling-should-worry-ai-music-companies/>, https://www.repubblica.it/esteri/2026/08/01/news/germania_stop_canzoni_generate_ia_sentenza_contro_azienza_suno_ai-425506338/.

16 <https://koda.dk/en/about-koda/news/koda-sues-us-tech-company-suno-for-stealing-danish-artists-music>.

17 Vgl. <https://www.artisten.dk/en/nyheder-artikler/historic-ruling-against-suno-for-unlawful-use-of-music-therefore-the-case-could-have-implications-for-danish-artists/>.

18 Østre Landsret, Urt. v. 12.05.2026, Sag BS-55572/2025-OLR, „BiligPortal A/S v. ReData“ S. 29.

19 §§ 12. ff. ZPO analog.

20 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 118 ff.

21 BT-Drs. 4/271, S. 19 (bezieht sich auf § 17 UrhWahrnG, welcher unverändert in § 131 VGG übernommen wurde).

22 <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/internationale-zustaendigkeit-rechtsverletzungen-durch-ki-training-gema>.

23 Aus der Presserklärung der dänischen Verwertungsgesellschaft KODA wird deutlich, dass sie das dänische Verfahren gegen Suno explizit auch als Akt des Schutzes dänischer Urheber:innen gegen amerikanische KI-Unternehmen zu sehen scheint: „An American tech company has knowingly stolen Denmark’s musical heritage“ (<https://koda.dk/en/koda-sues-suno>).

Eigentums, auch gegenüber US-amerikanischen Akteuren, auf amerikanischem Boden.²⁴

Maßstab für die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Trainings von Suno war allerdings nicht deutsches, bzw. europäisches Urheberrecht, sondern US-amerikanisches Urheberrecht.²⁵ Das liegt am sogenannten Schutzlandprinzip.²⁶ Demnach findet das Recht desjenigen Staates Anwendung, für den Schutz beansprucht wird. Bemerkenswert ist, dass das LG München die Hinzuziehung eines Sachverständigengutachtens zum US-amerikanischen Urheberrecht nicht für erforderlich hielt.²⁷

Ob das Urteil in den USA gut ankommt, ist zweifelhaft. Dort hatte erst im September die Trump-Regierung in einem Verfahren der New York Times gegen OpenAI zugunsten von KI-Anbietern Stellung bezogen: Nach Ansicht der Regierung habe die USA ein starkes Interesse daran, dass KI-Training mit urheberrechtlich geschützten Werken als „Fair Use“²⁸ zulässig sei. Dies diene dem wissenschaftlichen Fortschritt und der nationalen Sicherheit.²⁹

II. Das Urteil

1. Vervielfältigung zu Trainingszwecken in den USA

Suno soll „musizieren“, also muss Suno mit Musikstücken trainiert werden. Bevor Daten einer KI zu Trainingszwecken zugeführt werden, werden sie gesammelt, bereinigt, strukturiert, teilweise formatiert und in Datensätzen zusammengefasst. Um an Musikstücke für das Training zu kommen, hatte sich Suno Inc. nach Feststellung des Gerichts mittels sogenannten „Stream-Ripping“ Songs von YouTube heruntergeladen,³⁰ also vervielfältigt.³¹ Dabei wurden die Downloadsperrern der Plattform umgangen.

Urheberrechtlich relevante Vorgänge - wie Vervielfältigungen - erfordern grundsätzlich die Zustimmung der Rechteinhaber:innen. Sie können allerdings auch durch Ausnahmetatbestände (sog. Schranken) gerechtfertigt sein, die einen Ausgleich zwischen dem Ausschließlichkeitsrecht der Urheber:innen und den Zugangsinteressen Dritter und der Allgemeinheit schaffen sollen. Das deutsche bzw. europäische Urheberrecht verfügt über einen ausdifferenzierten Schrankenkatalog, der jeweils für bestimmte Zwecke³² unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Nutzungen erlaubt. Wie bereits erwähnt, hatte das LG München hinsichtlich des Trainings in den USA allerdings anhand des US-amerikanischen Urheberrechts zu entscheiden.³³ Dieses verzichtet auf gesetzlich ausdifferenzierte Schranken und greift

24 Vgl. <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/internationale-zustaendigkeit-rechtsverletzungen-durch-ki-training-gema>.

25 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 419 ff.

26 Kodifiziert in Art. 8 Abs. 1 Rom II-VO.

27 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 426.

28 Zum „fair use“ siehe II. 2.

29 UNITED STATES DISTRICT COURT SOUTHERN DISTRICT OF NEW YORK, Case 1:25-cv-03483-SHS-OTW, Document 316, Filed 09/01/26 (abrufbar unter <https://fingfx.thomsonreuters.com/gfx/legaldocs/jnvwxqxbpw/OPENAI%20NEW%20YORK%20TIMES%20COPYRIGHT%20LAWSUIT%20govtbrief.pdf>).

30 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn 13.

31 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 443 f.

32 So etwa zum Zitat (§ 51 UrhG), für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG) oder Wissenschaft und Forschung (§ 60c UrhG).

33 Siehe I. 4. Zur Zulässigkeit von KI-Training nach US-amerikanischem Recht: de la Durantaye, American Beauty: KI-Training und die fair use doctrine, GRUR 2025, 1550.

zur Rechtfertigung von Eingriffen in das Urheberrecht stattdessen auf die sog. „Fair Use“-Doktrin zurück. Diese in 17 U.S.C. § 107³⁴ kodifizierte offene Ausnahme stellt darauf ab, ob ein fairer Ausgleich zwischen dem Schutz kreativer Schöpfung und deren Verfügbarkeit hergestellt wird. Es geht also um eine Abwägung der Interessen des/der Urhebers:in bzw. des/der Rechteinhabers:in auf der einen Seite und der Interessen des Verwenders bzw. der Allgemeinheit auf der anderen Seite.

Bei der Beurteilung, ob das Training von Suno Fair Use darstellt, greift das LG München auf die in Kalifornien geführten Verfahren *Bartz et al. v. Anthropic PBC*³⁵ und *Richard Kadrey v. Meta Platforms, Inc.*³⁶ zurück.³⁷ In beiden ging es um Fälle von KI-Training mit unrechtmäßig erlangten urheberrechtlich geschützten Werken. Während in *Bartz et al. v. Anthropic PBC* das US-amerikanische Gericht der Überzeugung war, dass die illegale Beschaffung Fair Use ausschließen würde, kam das Gericht in *Richard Kadrey v. Meta Platforms, Inc.* hingegen zu dem Schluss, dass durch den Rückgriff auf eine Schattenbibliothek das Vorliegen eines Fair Use nicht von vornherein ausgeschlossen sei. Einig waren sich die Gerichte, dass KI-Training prinzipiell Fair Use darstellen kann. Ein starkes Argument für einen Fair Use ist der sogenannte „Transformative Use“, also ein „transformativer Nutzen“. Eine transformative Nutzung liegt vor, wenn ein urheberrechtlich geschütztes Werk nicht bloß kopiert, sondern so verändert oder in einen neuen Kontext gesetzt wird, dass ein

neuer Zweck, eine neue Bedeutung oder eine eigenständige Aussage entsteht. Das LG München nimmt diesbezüglich auf die erwähnten kalifornischen Verfahren Bezug, in denen die Gerichte KI-Training prinzipiell als „spektakulär“ bzw. „hochgradig“ transformativ bezeichneten.³⁸

Allerdings sei eine Memorisierung nicht „transformativ“³⁹ und die amerikanischen Gerichte hätten ihrerseits die Einschränkung gemacht, dass die zum Training verwendeten Werke nicht im Output vorkommen dürften.⁴⁰ Letztendlich kommt das LG München so nach dem von ihm entwickelten US-rechtlichen Maßstab zu dem Ergebnis, dass das Training von Suno in den USA rechtswidrig war.⁴¹

2. Vervielfältigungen im Modell: Memorisierung ist kein Text und Data Mining

Das Gericht bekräftigt zudem noch einmal, was es bereits in dem vorangegangenen Verfahren der GEMA gegen OpenAI entschieden hatte: Von der durch einfache Prompts ausgelösten Ausgabe von Werken, mit denen ein Modell trainiert wurde, könne auf eine sogenannte „Memorisierung“ geschlossen werden – also darauf, dass im Trainingsdatensatz enthaltene Werke im Modell gespeichert wurden. Damit liege wiederum eine Vervielfältigung (§ 16 UrhG) der Werke im Modell vor.⁴² Nicht erforderlich sei, dass ein konkret abgrenzbarer Datensatz im Modell identifizierbar

34 Fair use Notwithstanding the provisions of sections 106 and 106A, the fair use of a copyrighted work, including such use by reproduction in copies or phonorecords or by any other means specified by that section, for purposes such as criticism, comment, news reporting, teaching (including multiple copies for classroom use), scholarship, or research, is not an infringement of copyright. In determining whether the use made of a work in any particular case is a fair use the factors to be considered shall include -

(1) the purpose and character of the use, including whether such use is of a commercial nature or is for nonprofit educational purposes;

(2) the nature of the copyrighted work;

(3) the amount and substantiality of the portion used in relation to the copyrighted work as a whole; and

(4) the effect of the use upon the potential market for or value of the copyrighted work. The fact that a work is unpublished shall not itself bar a finding of fair use if such finding is made upon consideration of all the above factors.

35 No. 3:24-cv-05417 (N.D. Cal. 2025).

36 No. 23-CV-03417-VC, 2025 WL 1752484 (N.D. Cal. 2025).

37 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 463 ff.

38 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 465, 473.

39 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 484.

40 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 465, 477.

41 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 479 ff.

42 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 247 ff.

ist. Es genüge insoweit der Abgleich zwischen Originalwerk und Output.⁴³

Diese Vervielfältigungen hatte das LG München wiederum anhand von deutschem Recht zu bewerten, denn das Modell, und damit die Werke, waren auf Edge-Servern in Deutschland gespeichert.⁴⁴

In Betracht käme grundsätzlich eine Rechtfertigung über die Text und Data Mining-Schranke § 44b UrhG.^{45,46} Die Schranke erlaubt Vervielfältigungen rechtmäßig zugänglicher Werke, um diese mithilfe automatisierter Verfahren zu analysieren, um so Informationen, insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen, zu gewinnen.

Allerdings, so führt das Gericht aus, erlaube diese zwar Vervielfältigungen bei der Erstellung von KI-Trainingsmaterial, rechtfertige aber keine Vervielfältigungen der Trainingsdaten im Modell.⁴⁷ Die Musikwerke als Trainingsdaten seien nicht allein ausgewertet, sondern in die Parameter des Modells übernommen worden, was wiederum in die Verwertungsinteressen der Urheber:innen eingreife.⁴⁸

3. Öffentliche Wiedergabe ja — öffentliche Zugänglichmachung nein

Das LG München I entschied zudem, dass eine öffentliche Wiedergabe (§ 15 Abs. 2 S. 1 UrhG), nicht aber eine öffentliche Zugänglichmachung (§ 19a UrhG) vorläge.

Die öffentliche Zugänglichmachung ist ein Sonderfall der öffentlichen Wiedergabe, der dann vorliegt, wenn der Öffentlichkeit Zugriff auf den Schutzgegenstand sowohl von Orten als auch zu Zeiten ihrer Wahl ermöglicht wird. Nach Ansicht des Gerichts war es hier nicht möglich „zu jeder Zeit“, also zu einer Zeit der Wahl des:der Nutzer:in, auf die streitgegenständlichen Musikwerke zuzugreifen, da „für einen Abruf bis zu 176 gleichbleibende Prompts erforderlich“ seien.⁴⁹

Die öffentliche Wiedergabe setzt hingegen – wie der Name bereits verrät – lediglich voraus, dass ein Werk öffentlich wiedergegeben wird. Das Gericht führt aus, dass der Begriff der Wiedergabe technologieunabhängig als „jede Übertragung geschützter Werke unabhängig vom eingesetzten technischen Mittel oder Verfahren“ zu verstehen sei, sodass auch KI-Modelle als Übertragungsmittel erfasst seien.⁵⁰ Die Wiedergabe erfolge zudem öffentlich: Die Benutzeroberfläche von Suno kann grundsätzlich von jeder Person genutzt werden, die über ein Internetgerät verfügt und sich kostenlos registriert. Dadurch würde die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl möglicher Adressaten ermöglicht.⁵¹ Ob oder wie oft Nutzer die Stücke tatsächlich abrufen, sei für das Vorliegen einer öffentlichen Wiedergabe unerheblich. Es reiche

43 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 271 ff.

44 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 239 ff.

45 § 44b UrhG Text und Data Mining

(1) Text und Data Mining ist die automatisierte Analyse von einzelnen oder mehreren digitalen oder digitalisierten Werken, um daraus Informationen insbesondere über Muster, Trends und Korrelationen zu gewinnen.

(2) Zulässig sind Vervielfältigungen von rechtmäßig zugänglichen Werken für das Text und Data Mining. Die Vervielfältigungen sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind.

(3) Nutzungen nach Absatz 2 Satz 1 sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht vorbehalten hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er in maschinenlesbarer Form erfolgt.

46 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 280 ff.; Gegen die Auffassung, bei KI-Training handle es sich um Text und Data Mining: Dornis, GRUR 2024, 1676.

47 Fragend, ob nicht die TDM-Schranke auch Vervielfältigungen im Modell erlauben könnte, sofern diese nicht wahrnehmbar werden, und es stattdessen ausreichen könnte, auf Rechtsverletzungen im Output abzustellen: Käde, LTZ 2026, 55 (72).

48 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 292.

49 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 316.

50 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 370 ff.

51 LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 384.

das vorgelagerte Bereithalten der Zugriffsmöglichkeit für eine Verletzung aus.⁵² Die Verletzung liege damit bereits mit dem Angebot von Suno vor.

4. Verletzungen bei der Ausgabe – Haftung von Suno für den Output

Da die GEMA mit der Eingabe von Prompts die Ausgabe der rechtsverletzenden Outputs ausgelöst hatte, musste das LG München erörtern, wem der konkrete Output und damit auch die darin enthaltenen Urheberrechtsverletzungen rechtlich zuzurechnen sind: Suno Inc. als Anbieterin der KI oder der GEMA als Nutzerin.

Das Gericht sieht Suno Inc. als Täterin der Urheberrechtsverletzung, da das Unternehmen die maßgebliche Tatherrschaft über die durch Outputs erzeugten Vervielfältigungen ausübe. Eine Verlagerung der Täterschaft auf den Anwender durch den Einsatz von Prompts wird verneint, sofern es sich um einfache, offene Eingaben handelt, die den generierten Inhalt nicht provozieren. Maßgeblich für die Verantwortlichkeit seien stattdessen die modellimmanente Architektur sowie die gezielte Auswahl und Memorisierung der Trainingsdaten durch das Unternehmen.⁵³

Dass die GEMA hier den Output nicht provoziert haben soll, mag im ersten Moment etwas irritieren, immerhin war für einen Abruf ja die bis zu 176-fache (!) Eingabe eines gleichbleibenden Prompts erforderlich.⁵⁴

Eine Provokation des rechtsverletzenden Inhalts durch den:die Nutzer:in meint nach Ausführung des Gerichts allerdings die inhaltliche Einwirkung auf den Output, etwa durch „mehrfach geänderte Eingaben im selben Prompt“.⁵⁵ Das wäre der Fall, wenn der:die Nutzer:in den Output durch immer neue Eingaben so lange nachjustiert, bis der rechtsverletzende Output ausgegeben wird. Im vorliegenden Fall hat die wiederholte, gleichbleibende offene Eingabe den rechtsverletzenden Output nicht provoziert. Es wurde lediglich „entlockt“, was ohnehin im Modell gespeichert war.

III. Bedeutung für Forschung und Hochschulen

Die nun ergangene Entscheidung gegen Suno Inc. knüpft in vielerlei Hinsicht an das Urteil gegen OpenAI an. Besonders ist allerdings, dass das LG München als deutsches Gericht über KI-Training in den USA, also außerhalb von Deutschland, entschieden hat. Zudem könnte es sich sogar um die weltweit erste urheberrechtliche Entscheidung zu KI-generierten Audioinhalten handeln.⁵⁶

Mit dem Urteil stärkt das LG München noch einmal seine Vorreiterrolle⁵⁷ bei der urheberrechtlichen Bewertung von KI-Training und -Output. Dabei macht das Gericht deutlich, dass es beabsichtigt, deutsche Urheber:innen auch vor unrechtmäßigem KI-Training im Ausland zu schützen. Zudem hat es noch einmal bekräftigt, dass die Vorbereitung von KI-Training zwar grundsätzlich zulässiges Text und Data Mining sein könne, im Falle einer dabei erfolgenden Memorisierung von Trainingsdaten jedoch eine Übernahme und eben keine Auswertung vorliege und damit eine Urheberrechtsverletzung.⁵⁸

⁵² LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 376.

⁵³ LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 400.

⁵⁴ LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 27.

⁵⁵ Vgl. LG München, Urt. v. 31.07.2026, Az. 42 O 763/25, Rn. 390, 400, 492.

⁵⁶ <https://www.beck-aktuell.de/heute-im-recht/rechtsprechung/lg-muenchen-i-42076325-ki-generator-suno-urheberrechte-verletzt-gema-2026-07-31>.

⁵⁷ Aktuell sind noch Verfahren vom Carlsen Verlag (<https://www.br.de/nachrichten/kultur/das-neinhorn-geklaut-carlsen-verlag-verklagt-open-ai,VSpJHAJ>) sowie von Penguin Random House (<https://www.br.de/nachrichten/netzwelt/wegen-drache-kokosnuss-penguin-random-house-verklagt-openai,VFNArGO>) beim LG München anhängig, in denen es ebenfalls um KI-Training und Memorisierung, sowie Verletzungen im Output geht.

⁵⁸ Siehe dazu II. 3.

Das Urteil erhöht – wie von der GEMA beabsichtigt⁵⁹ – den Druck auf KI-Anbieter, Lizenzverträge abzuschließen, um die urheberrechtliche Zulässigkeit des Trainings und Betriebs ihrer KI-Modelle sicherzustellen.⁶⁰ Es ist allerdings noch nicht rechtskräftig.

Obwohl die speziell für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung geltende Text und Data Mining-Schranke des § 60d UrhG⁶¹ weitreichender ist, als die allgemeine des § 44b UrhG (da insbesondere Nutzungsvorbehalte der Rechteinhaber:innen unbeachtlich sind), stellt sich die Memorisierungproblematik auch bei KI-Training für wissenschaftliche Zwecke: Vervielfältigungen im Modell wären nach dem Text und Data Mining Verständnis des LG München auch von § 60d UrhG nicht gedeckt.⁶²

Es bleibt also dabei, dass beim Training von KI mit urheberrechtlich geschützten Werken deren Memorisierung und Ausgabe tunlichst zu vermeiden ist. In vielen Fällen werden auch KI-Entwickler kein Interesse an Memorisierungen in ihren Modellen haben. Wenn eine KI Trainingsdaten auswendig lernt, anstatt allgemeine Muster zu begreifen, verliert das Modell dadurch die Fähigkeit, auf neue, unbekannte Situationen flexibel reagieren zu können (sog. Overfitting). Gleichzeitig ist es technisch nicht unbedingt einfach, sicherzustellen, dass keine Memorisierungen vorkommen. Vor diesem Hintergrund könnten Lizenzen auch für das Training von KI-Modellen für wissenschaftliche Zwecke an Relevanz gewinnen.

Die urheberrechtliche Einordnung von KI-Training und -Output bildet zudem eine wichtige Grundlage für die gesellschaftliche Debatte über KI, die auch und gerade in der Wissenschafts-Community geführt werden muss.⁶³ Es geht um die Frage, wie Wissen mithilfe von KI zum Nutzen des Allgemeinwohls verwendet werden kann, ohne dabei die kreative und wissenschaftliche Arbeit von Menschen unangemessen auszubeuten und Anreize für menschliches Schaffen zu zerstören.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Bei der urheberrechtlichen Einordnung von KI-Training und -Output hat das LG München nicht das letzte Wort. Es bleibt somit spannend, wie die nationalen Instanzen (OLG und BGH) zu den aufgeworfenen Rechtsfragen entscheiden und welche Leitlinien der EuGH dazu vorgibt.

⁵⁹ Die GEMA strebt partnerschaftliche Lösungen mit den KI-Unternehmen an. Das funktioniert nicht ohne Einhaltung der erforderlichen Grundregeln eines fairen Miteinanders und vor allem funktioniert es nicht ohne den Erwerb von Lizenzen“ (<https://www.gema.de/de/w/pm-klage-gegen-suno>).

⁶⁰ So wurde nicht einmal zwei Wochen nach dem Urteil bekannt gegeben, dass Suno mit BMG eine „Partnerschaft“ abgeschlossen hat (<https://www.bmg.com/news/bmg-and-suno-announce-global-strategic-alliance-advancing-ai-music-opportunities-and-revenue-streams>).

⁶¹ Für eine Übersicht zu § 60d UrhG siehe <https://www.uni-bremen.de/urheberrecht/wissensplattform/7-sonderfall-text-und-data-mining>.

⁶² § 60d Abs. 1 UrhG verweist zur Definition des Text- und Data-Mining auf § 44b UrhG, welcher wiederum weitgehend Art. 2 Nr. 2 der DSM-Richtlinie (RL (EU) 2019/790) entspricht.

⁶³ Siehe diesbezüglich Friedl, Generative KI in der Forschung: Umbruch ohne Regeln?, DFN-Infobrief Recht 6/2026; Friedl, Welche wissenschaftliche Zukunft für das KI-Zeitalter?, DFN-Infobrief Recht, 7/2026.

DFN Infobrief-Recht-Aktuell

- **Strafrecht: Beschluss des Bundeskabinetts vom 7. Oktober 2026 über einen Entwurf zur Stärkung des Schutzes vor digitaler Gewalt**

Die Bundesregierung will mit Änderungen des Strafgesetzbuchs die Lücken zum Schutz vor digitaler Gewalt schließen. Dabei soll der strafrechtliche Bereich digitaler Gewalt insgesamt klarer erfasst werden. Das unbefugte Herstellen und Verbreiten von intimen Bildern, bei-spielsweise durch sexualisierte Deepfakes oder Rachepornos, soll durch neue Straftatbestände geregelt werden. Gleichzeitig soll es Betroffenen erleichtert werden, zivilrechtlich gegen Verletzungen ihrer Persönlichkeitsrechte im Internet vorzugehen. Betroffene erhalten etwa einen Auskunftsanspruch gegenüber Plattformen und Internetzugangsanbietern, wenn deren Dienste zur Verletzung von Persönlichkeitsrechten genutzt werden. Zudem können Accounts durch eine richterliche Anordnung für einen angemessenen Zeitraum gesperrt werden.

Hier erhalten Sie den Link zur Pressemitteilung (alle Links dieser Seite wurden zuletzt am 21.10.2026 abgerufen):
<https://www.bundesregierung.de/breg-de/aktuelles/kabinett-digitale-gewalt-2455990>

Hier erhalten Sie den Link zum Entwurf:

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_GgdG.pdf?__blob=publicationFile&v=2

- **Telekommunikationsrecht: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Frankfurt a. M. zur Haftung eines Cookie-Drittanbieters bei fehlender Einwilligung des Seitenbesuchers**

Gemäß § 25 TDDDG ist die Speicherung von Informationen in der Endeinrichtung des End-nutzers oder der Zugriff auf bereits dort gespeicherte Informationen nur zulässig, wenn der Endnutzer auf der Grundlage klarer und umfassender Informationen eingewilligt hat. Nach dem Urteil des OLG Frankfurt a. M. vom 11. Dezember 2025 beschränkt sich das Verbot der Speicherung von Informationen ohne erforderliche Einwilligung nicht nur auf Anbieter i. S. v. § 2 Abs. 2 Nr. 1 TDDDG. Vielmehr kann auch ein Drittanbieter, der durch das Setzen von Drittanbieter-Cookies an der Erbringung der digitalen Dienste eines Seitenbetreibers mitwirkt, für die unzulässige Speicherung verantwortlich sein. Gegen das Urteil wurde Revision beim BGH eingelegt, der voraussichtlich am 17. Dezember 2026 entscheiden wird.

Hier erhalten Sie den Link zum Urteil des OLG Frankfurt a.M.:

<https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document/LARE260000013>

- **Datenschutzrecht: EDSA-Leitlinien zur Festlegung von Indizien für die Inanspruchnahme der Forschungsprivilegien**

Der Europäische Datenschutzausschuss (EDSA) hat sechs Indizien für die Vereinbarkeit und Qualifizierung von Forschungstätigkeiten mit den datenschutzrechtlichen Anforderungen festgelegt. Durch die Leitlinien werden die Voraussetzungen konkretisiert, unter denen Verantwortliche personenbezogene Daten auf der Grundlage von Forschungsprivilegien verarbeiten dürfen. Dabei handelt es sich noch um einen Entwurf. Die Frist für die öffentliche Konsultation lief bis zum 25. Juni 2026. Nach Auswertung der Stellungnahmen kann es noch zu Änderungen kommen.

Hier erhalten Sie den Link zu den Leitlinien:

https://www.edpb.europa.eu/system/files/2026-05/edpb_guidelines_202601_scientificresearch_en.pdf

Kurzbeitrag: Neue Zuständigkeiten für KI-Aufsicht in Deutschland

Das Durchführungsgesetz zur Verordnung über Künstliche Intelligenz (KI-VO) ist in Kraft getreten

Von Philipp Schöbel

Das KI-Marktüberwachungs-und-Innovationsförderungs-Gesetz (KI-MIG) wurde am 22. Juli 2026 im Bundesgesetzblatt verkündet und ist am 29. Juli in Kraft getreten. Es regelt unter anderem behördliche Zuständigkeiten (§§ 2-8 KI-MIG) und Befugnisse für die KI-Marktüberwachung (§ 11 KI-MIG). Zudem enthält es Regelungen zur Innovationsförderung (§§ 12-14 KI-MIG). Über den Referentenentwurf für das Gesetz wurde bereits im Infobrief berichtet.¹ Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden die Regelungen zur Zuständigkeit jedoch angepasst. Das betrifft auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen.

I. KI-Aufsicht in Deutschland

Die für die Marktüberwachung im Bereich der KI-VO zuständigen Behörden sind mit weitreichenden Kompetenzen ausgestattet. Das KI-MIG überträgt den zuständigen Marktüberwachungsbehörden die Befugnisse aus der Marktüberwachungs-Verordnung (MÜ-VO)² und der KI-VO (§ 11 Abs. 1 KI-MIG). Die MÜ-VO normiert umfassende behördliche Befugnisse. So können die zuständigen Marktüberwachungsbefugnisse eine Reihe von unterschiedlichen Informationen von den jeweiligen Wirtschaftsakteur:innen herausverlangen (Art. 14 Abs. 4 lit. a-c MÜ-VO). Darüber hinaus verfügen sie über Untersuchungsbefugnisse wie etwa unangekündigte Inspektionen vor Ort und physische Überprüfungen von Produkten ggf. auch aus der Ferne (Art. 14 Abs. 4 lit. d MÜ-VO i.V.m. Art. 74 Abs. 5 KI-VO, § 11 Abs. 2 S. 2 KI-MIG). Weiterhin haben sie die Befugnis, alle Räumlichkeiten, Grundstücke oder Beförderungsmittel zu betreten, die die Wirtschaftsakteur:innen für Zwecke im Zusammenhang mit ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit nutzen, um

Nichtkonformitäten festzustellen und Beweismittel zu sichern (Art. 14 Abs. 4 lit. e MÜ-VO).

Für den Fall, dass ein KI-System die Gesundheit oder Sicherheit seiner Nutzendengefährdet oder gegen die Vorschriften der KI-VO verstößt, können die Marktüberwachungsbehörden Korrekturmaßnahmen ergreifen (Art. 16 Abs. 1 MÜ-VO i.V.m. § 11 Abs. 1 S. 1 KI-MIG). Diese Korrekturmaßnahmen können etwa Warnungen vor (Art. 16 Abs. 3 lit. c MÜ-VO) oder die Vernichtung von KI-Systemen umfassen (Art. 16 Abs. 3 lit. d MÜ-VO). Daher sind die Zuständigkeitsregelungen des KI-MIG auch für Hochschulen und Forschungseinrichtungen relevant.

Die Zuständigkeit für KI-Aufsicht in Deutschland verteilt sich auf mehrere Bundes- und Landesbehörden. Die Behörden sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben kooperativ und vertrauensvoll zusammenarbeiten (§ 9 Abs. 1 S. 1 KI-MIG). Soweit die Zuständigkeiten anderer Behörden (etwa der Datenschutzbehörden) berührt sind, werden diese ebenfalls einbezogen (§ 9 Abs. 4 KI-MIG). Neben den deutschen Behörden ist das KI-Büro innerhalb

¹ Kurzbeitrag: Zukünftige KI-Aufsicht in Deutschland?, DFN-Infobrief Recht 11/2025, S. 18-20.

² Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011, ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1.

der Europäischen Kommission für die Durchsetzung einiger Vorschriften der KI-VO zuständig.³

1. Zuständigkeit der Bundesnetzagentur

Grundsätzlich ist die Bundesnetzagentur (BNetzA) die zuständige Marktüberwachungsbehörde für die KI-VO, soweit keine Sonderzuständigkeit besteht (§ 2 Abs. 1 KI-MIG). Auch in Fällen, in denen die BNetzA nicht zuständig ist, können Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen die KI-VO (Art. 85 KI-VO) bei ihr eingereicht werden (§ 8 Abs. 1 KI-MIG). Die BNetzA leitet die Beschwerden dann an die zuständige Behörde weiter (§ 8 Abs. 2 KI-MIG).

2. Zuständigkeit für produktbezogene Hochrisiko-KI-Systeme

Die Vorschriften über produktbezogene Hochrisiko-KI-Systeme (Art. 6 f. KI-VO) sind neben bereits bestehenden sektoralen Vorschriften (wie etwa der Medizin-Produkte-Verordnung⁴) anwendbar.⁵ Für die Marktüberwachung der Produkte nach Anhang I Abschnitt A KI-VO existieren bereits behördliche Zuständigkeiten für die Marktüberwachung auf Bundes- oder Landesebene.⁶ Soweit KI-Systeme betroffen sind, die mit solchen Produkten in Zusammenhang stehen, sind die nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Behörden auch für die Einhaltung der KI-VO zuständig.

3. Zuständigkeit der BaFin

Das KI-MIG-E sieht mehrere Sonderzuständigkeiten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vor. Danach ist die BaFin etwa zuständig für KI-Systeme, die in direktem Zusammenhang mit einer regulierten Finanztätigkeit stehen und von einem der BaFin beaufsichtigten Unternehmen in Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder verwendet werden (§ 2 Abs. 3 S. 1 KI-MIG).

4. KI-Aufsicht über Behörden der Länder

Neu ist die Regelung zur Zuständigkeit für die Marktüberwachung der öffentlichen Stellen der Länder. Die ursprünglich geplante Regelung, nach der die BNetzA zuständig für die Überwachung der Einhaltung der KI-VO durch die öffentlichen Stellen der Länder gewesen wäre, begegnete verfassungsrechtlichen Bedenken bezüglich der Vereinbarkeit mit Art. 30, 83 f. des Grundgesetzes (GG).⁷ Danach liegt die Verwaltungskompetenz grundsätzlich bei den Ländern, wenn das GG keine andere Regelung vorsieht. Im Bereich der Regulierung neuer Technologien ist im GG jedoch keine eigene Zuständigkeitsregelung für den Bund vorgesehen.⁸ Der Gesetzgeber hat auf diese verfassungsrechtlichen Bedenken reagiert und eine Zuständigkeit für die KI-Aufsicht über Behörden der Länder im KI-MIG verankert.

Für die Fälle, in denen öffentliche Stellen im Sinne des § 2 Abs. 2 und Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) der Länder KI-Systeme in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden, obliegt die Marktüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden (§ 2 Abs. 6 S. 1 KI-MIG). Öffentliche Stellen der Länder sind etwa die Behörden, die Organe der Rechtspflege

³ Siehe dazu: Schöbel, Was ändert der KI-Omnibus?, DFN-Infobrief Recht 10/2026, S. 13-16.

⁴ Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates, ABl. L 117 S. 1.

⁵ Vgl. Binder/Egli, MMR 2024, 626.

⁶ Vgl. Botta, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung über künstliche Intelligenz (BT-Drs. 21/4594), 13.03.2026, S. 4; Braun/Keller/Krzywdzinski/Mysegades/Schöbel/Zech, Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/1689, Weizenbaum-Institut 2025, S. 4 f., abrufbar unter: https://www.weizenbaum-institut.de/media/Publikationen/Weizenbaum_Policy_Paper/Weizenbaum_Policy_Paper_16.pdf (alle Internetquellen zuletzt abgerufen am 01.10.2026).

⁷ Wünschelbaum, MMR 2025, 259, 264; Martini/Botta, MMR 2024, 630, 634; die gleichen Autoren, Nationale KI-Aufsicht – Aufgaben, Befugnisse und Umsetzungsoptionen, Studie für die Bertelsmann Stiftung, 2024, S. 20.

⁸ Martini/Botta, MMR 2024, 630, 634.

und andere öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen eines Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstiger der Aufsicht des Landes unterstehender juristischer Personen des öffentlichen Rechts sowie deren Vereinigungen ungeachtet ihrer Rechtsform (§ 2 Abs. 2 BDSG). Zudem gelten in bestimmten Fällen sogenannte Mischvereinigungen⁹ als öffentliche Stellen der Länder, wenn sie Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen (§ 2 Abs. 3 BDSG). Das BDSG bestimmt auch, dass Beliehene¹⁰ ebenfalls öffentliche Stellen im Sinne des BDSG sind (§ 2 Abs. 4 S. 2 BDSG). Auf diese Regelung aus dem BDSG verweist das KI-MIG indes nicht. Daher besteht für Beliehene wohl die allgemeine Zuständigkeit der BNetzA. Für den Hochschulsektor ist dies relevant, weil private Hochschulen regelmäßig (zumindest teilweise) als Beliehene handeln.

Die KI-Aufsicht über Behörden der Länder betrifft auch den Hochschulsektor, denn die Rechtsaufsicht für Hochschulen liegt regelmäßig in der Zuständigkeit der Bundesländer.¹¹ Daher unterfällt die Aufsicht über die Einhaltung der KI-VO durch Hochschulen grundsätzlich der jeweiligen für Hochschulen zuständigen Rechtsaufsicht in den einzelnen Ländern.

5. KI-Aufsicht über Mediendienstanbieter

Für die Marktüberwachung von Mediendienstanbietern im Sinne des Art. 2 Nr. 2 European Media Freedom Act (EMFA)¹², die KI-Systeme bei der Veranstaltung, dem Angebot, der Verbreitung

und der Zugänglichmachung von Mediendiensten zu journalistischen Zwecken oder zu Werbezwecken in Verkehr bringen, in Betrieb nehmen oder verwenden, sind ebenfalls die nach Landesrecht zuständigen Behörden zuständig (§ 2 Abs. 8 S. 1 KI-MIG). Diese Aufsicht wird nach dem Entwurf über die Änderung des Medienstaatsvertrags¹³ zukünftig wahrscheinlich durch die Landesmedienanstalten wahrgenommen (§ 111 Abs. 5 Medienstaatsvertrag-Entwurf). Für die Aufsicht über den KI-Einsatz der Deutschen Welle ist die Bundesregierung zuständig (§ 2 Abs. 8 S. 2 KI-MIG i. V. m. § 62 Abs. 1 Deutsche-Welle-Gesetz).

II. Ausblick

Zwei Tage nach der Verkündung des KI-MIG im Bundesgesetzblatt wurde die „Digital-Omnibus-Verordnung zur KI“ (KIO-VO)¹⁴ im Amtsblatt der EU verkündet. Im Rahmen der KIO-VO wurden etwa die Vorschriften über Innovationsförderung ausgeweitet. Es ist fraglich, ob das deutsche KI-MIG nun in diesem Bereich angepasst werden muss. An der innerstaatlichen Zuständigkeitsregelung dürfte sich durch den KI-Omnibus jedoch nichts ändern. Die Ausweitung der Zuständigkeiten des KI-Büros gilt unmittelbar und muss nicht in deutsches Recht umgesetzt werden. Für den Hochschulsektor dürfte die Unterscheidung zwischen staatlichen und privaten Hochschulen zukünftig für die behördliche Aufsichtszuständigkeit eine entscheidende Rolle spielen. Denn nach der derzeitigen Regelung ist die BNetzA für Beliehene die zuständige Marktüberwachungsbehörde.

9 Dabei handelt es sich um Vereinigungen von öffentlichen Stellen des Bundes und der Länder in privater Rechtsform (Engelbrecht, in: Simitis/Hornung/Spiecker gen. Döhmman, 2. Aufl. 2025, BDSG § 2 Rn. 28).

10 Beliehene sind Private, die durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut worden sind (Sodan, in: NK-VwGO, 6. Aufl. 2025, VwGO § 40 Rn. 359).

11 § 59 S. 1 Hochschulrahmengesetz (HRG); § 67 Gesetz über die Hochschulen in Baden-Württemberg; Art. 10 Abs. 1 S. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz; § 89 Abs. 1 S. 1 Berliner Hochschulgesetz; § 5 Abs. 5 Brandenburgisches Hochschulgesetz; § 111 Abs. 1 Bremisches Hochschulgesetz; § 107 Abs. 1 Hamburgisches Hochschulgesetz; § 12 Abs. 1 S. 1 Hessisches Hochschulgesetz; § 14 Abs. 2 S. 1 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern; § 51 Abs. 1 S. 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz; § 76 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen; § 104 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz; § 85 Abs. 1 S. 1 rheinländisches Hochschulgesetz; § 6 Abs. 1 S. 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz; § 106 Abs. 6 S. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt; § 79 Abs. 1 S. 1 Gesetz über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein; § 18 Abs. 1 S. 2 Thüringer Hochschulgesetz.

12 Verordnung (EU) 2024/1083 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. April 2024 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für Mediendienste im Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU (Europäisches Medienfreiheitsgesetz), ABl. L, 2024/1083, 17.4.2024.

13 Neunter Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Digitale Medien-Staatsvertrag Teil 1 / Neunter Medienänderungsstaatsvertrag), abrufbar unter: https://www.bremische-buergerschaft.de/drs_abo/2026-09-22_Drs-21-2019_15134.pdf.

14 Verordnung (EU) 2026/1744 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juli 2026 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI), ABl. L, 2026/1744, 24.7.2026.

Impressum

Der DFN-Infobrief Recht informiert über aktuelle Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung und daraus resultierende mögliche Auswirkungen auf die Betriebspraxis im Deutschen Forschungsnetz. Nachdruck sowie Wiedergabe in elektronischer Form, auch auszugsweise, nur mit schriftlicher Genehmigung des DFN-Vereins und mit vollständiger Quellenangabe.

Herausgeber

Verein zur Förderung eines Deutschen Forschungsnetzes e. V.
DFN-Verein
Alexanderplatz 1, D-10178 Berlin
E-Mail: dfn-verein@dfn.de

Texte:

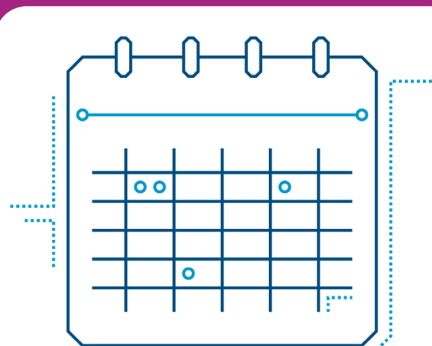
Forschungsstelle Recht im DFN
Ein Projekt des DFN-Vereins an der Humboldt-Universität Berlin.

Humboldt-Universität zu Berlin
Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Recht der Digitalisierung

Prof. Dr. Katharina de la Durantaye, LL. M. (Yale)
Unter den Linden 11, 10117 Berlin

Tel. (030) 838-66754

E-Mail: recht@dfn.de

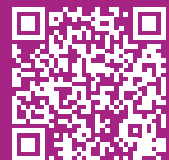


Veranstaltungshinweis

13. DFN-Konferenz Datenschutz

Die DFN-Konferenz „Datenschutz“ verfolgt den Austausch zwischen den in Organisationen für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlichen Personen zu Fragen der praktischen Umsetzung des Datenschutzes.

Am 24. und 25. November 2026 im Hotel Hafen Hamburg



Programm und Anmeldung unter:
<https://www.dfn.de/event/13-dfn-konferenz-datenschutz/>